

Leipziger Innungsordnungen aus dem XV. Jahrhundert.

Einleitung.

Die hier zum erstmal veröffentlichten Dokumente*) sind eine Nachlese zu denjenigen Urkunden der Posernschen Sammlung¹⁾, welche das Leipziger Handwerk im Mittelalter betreffen. Ein wie günstiges Geschick auch grade in dieser Beziehung über den Geschichtsquellen unserer Stadt gewaltet hat, so ist das Bild von dem gewerblichen Leben Leipzigs während des fünfzehnten Jahrhunderts, wie es aus jenen Urkunden hervortritt²⁾, doch in wesentlichen Zügen noch der Ergänzung bedürftig und fähig. Denn da nach dem Plane jenes gross angelegten Werkes, von welchem das „Urkundenbuch der Stadt Leipzig“ nur einen Teil bildet, das Jahr 1485 als Grenze festgesetzt war, so blieben sämtliche Urkunden, welche jenen Zeitpunkt überschreiten, von der Sammlung ausgeschlossen. Infolgedessen aber sind einem äusserlichen Principe zulieb Urkunden voneinander getrennt, die ihrem inneren Wesen nach zusammengehören. Im Vergleich zu den dort gedruckten aus den achtziger Jahren gilt dies ohne Frage von denjenigen, die in der hier vorliegenden Fassung dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrh. angehören; ja, wer ein Gesamtbild von dem Leipziger Handwerk am Ausgange des Mittelalters zu entwerfen beabsichtigt, wird nicht umhin können, selbst die Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrh. heranzuziehen³⁾, da auch diese, wem schon nicht in der Form, in der sie uns erhalten, doch im Inhalte grössern Theils in eine frühere Zeit zurückgehen⁴⁾.

Möchten die folgenden Mitteilungen nun auch in erster Linie als ein bescheidener Beitrag zur Geschichte Leipzigs betrachtet sein, so dürften die Urkunden doch eine gewisse Bedeutung

*) Dem Direktor des Ratsarchivs, Herrn Dr. *Wustmann*, danke ich auch an dieser Stelle für die Freundlichkeit, mit welcher er mir die Innungsakten des Ratsarchivs zugänglich gemacht hat, nicht minder Herrn Dr. *Fischer* sowie dem Genannten für vielfache Bemühungen auf der Stadtbibliothek.

¹⁾ Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae u. s. w. 2. Hauptteil. VIII. Band. Urkundenbuch der Stadt Leipzig. Hrsg. von K. Fr. v. Posern-Klett. I. Band. Lpz. 1868. Die im folgenden gebrauchte Abkürzung Nr. bezeichnet die Nummern dieses Werkes.

²⁾ Vornehmlich auf Grund dieser Urkunden fusst die Schilderung des mittelalterlichen Innungswesens von Pfalz, Ein Wort über den Urkundenschatz der Handwerksladen. Progr. d. Realsch. I. O. zu Leipzig. 1872.

³⁾ Gerade für diese Zeit fand sich in den Innungsakten des R. A. (Ratsarchivs) einiges Wertvollere, was aus Mangel an Raum hier leider nicht mitgeteilt werden kann.

⁴⁾ Über das ideelle Alter solcher Dokumente s. Rüdiger, Ältere Hamburg. u. Hansestadt. Handwerksgesellendokumente. Hamburg 1875. S. IV.

auch für die Entwicklungsgeschichte der Gewerbe überhaupt und besonders des mittelalterlichen Innungswesens beanspruchen. Denn wie ein gründlicher Kenner dieses Gebietes, O. Rüdiger, bemerkt⁵⁾, kann uns „erst die Vergleichung der Zunftrollen verschiedener Städte einen klaren Überblick über die allgemeine Zunftgeschichte verschaffen. So gleichartig, wie viele wähen, ist die Entwicklung der Zünfte in den verschiedenen Städten und Ländern nicht gewesen. Wenn das Princip auch überall dasselbe war, im einzelnen gestaltete sich vieles eigenartig.“ Diese Worte werden teilweise bestätigt durch die Leipziger Innungsverhältnisse, zumal derjenigen Periode, aus welcher unsere Urkunden stammen. Wie der Handel überhaupt ja der Faktor ist, welcher dem Gewerbe erst Leben zuführt, so ist derselbe auch auf die eigentümliche Fortbildung der hiesigen Handwerksverhältnisse gerade jener Zeit von grösserem Einfluss gewesen, da seit der Mitte des 15. Jahrh. erst der Leipziger Handel einen höheren Aufschwung nimmt. Umfang und Art dieser Einwirkung im einzelnen nachzuweisen, bleibt einer besonderen Untersuchung vorbehalten. Ebenso muss es sich der Herausgeber an dieser Stelle versagen, auf eine Erörterung derjenigen Fragen einzugehen, zu welchen auch Kundigere manche Einzelheit in unseren Urkunden anregen dürfte⁶⁾. Er beschränkt sich im folgenden auf wenige Bemerkungen über das bisher gedruckte Quellenmaterial zur Geschichte des mittelalterlichen Leipziger Handwerks, sowie auf einige Andeutungen über die daraus gewonnenen Ergebnisse. Aus einer Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten von den Kürschnern, Goldschmieden und Rademachern wird sich die besondere Bedeutung der neuen Dokumente von selbst ergeben.

Fast all' unsere Kenntnis vom Leipziger Handwerk im Mittelalter schöpfen wir aus dem *Urkundenbuch der Stadt Leipzig*. Verhältnismässig reich fliessen hier die Nachrichten für das fünfzehnte, aber nur spärlich für das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert. Alles, was wir an Zeugnissen über Handwerk und Innung in der Zeit von 1288 bis 1386 besitzen, besteht in wenigen Notizen, die aber soviel immerhin bekunden, dass die wichtigsten Handwerke auch in Leipzig gegen Ende des 14. Jahrh. bereits eine längere Entwicklung durchlaufen haben. Denn die Angehörigen der wichtigeren Gewerbe, wie *Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuster, Tuchmacher, Schmiede, Schneider* und *Kramer* finden wir in Innungen, das heisst in genossenschaftlichen Verbänden vereinigt, die das Recht besaßen, ihre Handwerksangelegenheiten selbst zu verwalten, die Gerichtsbarkeit zu üben, mit Ausnahme der Frevel und Verbrechen, sowie das Handwerk an Bewerber zu verleihen⁷⁾.

⁵⁾ Die ältesten Hamburg. Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hamburg 1874. S. VIII.

⁶⁾ Zum sachlichen Verständnis unserer Dokumente im allgemeinen verweise ich u. a. auf die vorzügliche Darstellung bei O. Gierke, *Rechtsgesch. d. deutschen Genossenschaft*. 1. Bd. 1868. S. 358—409, ferner auf Maurer, *Gesch. d. Städteverf. in Deutschland*. 1870. Bd. 2. S. 362—497, sowie die Einleitung zu der mustergültigen Sammlung der Lübeckischen Zunftrollen von Wehrmann, 2. Aufl. 1872.

⁷⁾ Die erste Urkunde von 1288 (Nr. 16) betrifft die Niederlassung eines *Wollenwebers* und eines *Bäckers* in der Parochie St. Jakob, im heutigen Naundörfchen. Im Jahre 1386 erhielten die *Schneider* Innungsartikel, die ältesten, die wir aus Leipzig besitzen (Nr. 93). Die nachweisbar älteste Innung ist die der *Schuhmacher* und *Gerber*. Beide Handwerke bildeten anfänglich eine Innung, die vor dem Jahre 1291 entstanden sein muss; Posern a. a. O. XXVII. Im Jahre 1349 sind die *Kramer*, die nach mittelalterlicher Auffassung gleich den „Händlern, Fischern und andern Personen des Nährstandes“ (Gierke a. a. O. 1, 359) auch zu den Handwerkern zählten, 1368 die *Bäcker* als Innung zuerst urkundlich nachzuweisen, während die *Fleischer* (nicht die „Henker“, wie Pfalz a. a. O. S. 13 wunderlicher Weise meint) sowie die *Flickschuster* noch 1368 unter der Gerichtsbarkeit der Gerber und Schuster standen. Den

Als Mittelpunkt der Innungsgerechtsame tritt uns deutlich in der ältesten Urkunde, die wir besitzen, die Gewerbegerichtsbarkeit entgegen. Neben diesem Rechte und der Pflicht, die Genossen zu schützen, erscheint der rein gewerbliche Charakter der Vereinigung gleichfalls bereits stark entwickelt. Ebenso lässt jene Urkunde uns erkennen, dass die Innung ein Glied der städtischen Selbstverwaltung war, indem auf der Innung als solcher die persönlichen Dienste und Steuern lasteten, welche das städtische und landesfürstliche Regiment forderten. Über den allgemeinen Charakter⁸⁾ also der Leipziger genossenschaftlichen Verbände jener Zeit kann selbst nach den dürftigen Notizen kein Zweifel sein; über den Inhalt jener Rechte und Pflichten im einzelnen fehlt es an bestimmten Nachrichten. Noch weniger aber gewinnt man ein Bild von den übrigen mannigfaltigen gewerblichen Verhältnissen, so dass von einer Darstellung des frühesten Leipziger Gewerbewesens, d. h. im 13. und 14. Jahrh., zunächst und wohl für immer nicht die Rede sein kann.

In hellere Beleuchtung rückt Leipzigs Geschichte überhaupt erst mit Beginn des 15. Jahrh. Für uns hebt diese Periode an mit dem Hervortreten von Innungsordnungen⁹⁾, d. h. schriftlichen Aufzeichnungen der alten Handwerksgewöhnheiten und der den Innungen bereits früher von Fürsten oder Rat bestätigten Rechte. Denn wenn wir uns auch irgend welche Dokumente beim Handwerk selbst für die frühere und früheste Zeit müssen vorhanden denken, so scheinen doch auch in Leipzig, was für Hamburg z. B. ziemlich feststeht, förmliche Innungsordnungen nicht vor der Mitte des 14. Jahrh. aufgeschrieben worden zu sein¹⁰⁾. Die Mehrzahl nun dieser Bestätigungs-

Flickschustern, „den bescheyden alten schoworchten gnant die *reseler*“ (das Wort lebt noch als Familienname in „Rösler“) verleiht Markgraf Wilhelm 1373 eine besondere Innung mit einem eigenen Meister (Nr. 72). Die Innung der *Schmiede*, noch Klein- und Grobschmiede, beide umfassend, besteht bereits 1359 (Nr. 51). „Je nach der Ordnung, in welcher in einer Stadt die Gewerbe zur Blüte gelangten, vereinigten sich auch die Genossen derselben in Zünfte, so dass die Reihenfolge der letzteren in der Regel dem successiven Aufkommen der verschiedenen Gewerbe entspricht.“ W. Arnold, Studien zur deutschen Kulturgesch. 1882. S. 205. — Für jene hundert Jahre kommen überhaupt in Betracht die Nrr. 16. 34. 38. 39. 42. 51. 72. 81. 82. 93.

⁸⁾ Vgl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe. 1875. S. 5 ff. Die Litteratur über die schwierige Frage nach Entstehung der Zunft s. bei Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im M. A. Lpz. 1877. S. 1; über dieses für unsere Kenntnis des mittelalterl. Gesellenwesens grundlegende Buch s. die Recension von Gierke in Hildebr. Jahrb. Bd. XXX; S. 55—68; für u. St. S. 58 oben.

⁹⁾ Die von der Behörde bestätigten Statuten heissen *ordenunge*, *brief*, *bestetigungsbrief* (Rb. 2, 54), *gesetze*, *satzunge*, *satzze*, *artickel* u. s. w. Es sei hier kurz bemerkt, dass die in Leipzig bis zum Ausgang des 15. Jahrh. fast allein übliche Benennung der Handwerksgenossenschaft als solcher *innung* und häufiger noch *handwerk* ist; die Bezeichnung *zunft* oder *zeche* begegnet vor Beginn des 16. Jahrh. in Leipziger Schriftstücken kaum. Man sagte geradezu „einem Handwerk eine *Innung* geben“ (und zwar mit „ordentlichen Stücken, Satzungen, Willküren, Gewohnheiten und Freiheiten“; vgl. Gierke a. a. O. 1, 359f.) und meinte damit sowohl die Innungsrechte, I.-verfassung als auch die Innungsstatuten. Je mehr später das Sprachgefühl schwindet, um so häufiger werden die pleonastischen Verbindungen, wie „Innung und Zunft“ oder „Zeche, Innung und Zunft“ u. ä. Über den Wechsel im Ausdruck für den Begriff der Innung vgl. H. Knothe, Gesch. d. Tuchmacherhändw. in d. Oberlausitz (N. Lausitz. Mag. Bd. LVIII. S. 291).

¹⁰⁾ Vgl. Rüdiger a. a. O. S. XVIII u. XXII. Darauf weist u. a. die ganze Beschaffenheit unserer ältesten Ordnungen hin, in denen zunächst nur die wichtigsten Rechte und Pflichten Aufzeichnung fanden. Innungsordnungen „mit etwas breiterem Inhalt“ besitzen wir überhaupt aus früherer Zeit (1150—1300) „nur ganz vereinzelt“, während doch „die Bildung der grössern und wichtigern Zünfte in diese Zeit fällt“, d. h. für Leipzig ins 13. Jahrh.; s. Schmoller a. a. O. S. 9. Die ältesten Zunftstatute enthalten bloss besonders wichtige „Punkte, welche, weil sie entweder irgendwie

briefe zeigt uns die Leipziger Innung bereits in der zweiten Phase der gesamten Entwicklung des Zunftwesens, nämlich als „mehr und mehr sich zum Meisterverbände verengernde Zunft“¹¹⁾. Was den Inhalt der frühesten Ordnungen betrifft, z. B. der Schneiderartikel vom Jahre 1386, so enthalten dieselben nur die notwendigsten Sätze des Gewerberechts, fixieren die Abgrenzung der verschiedenen Arbeitsgebiete, enthalten Bestimmungen über das Eintrittsgeld und dessen Verwendung u. s. w. Daneben finden Anstands- und Sittenregeln, durch welche die Standeschre ganz wesentlich gefördert ward, in der schriftlichen Überlieferung eine Stelle. Erst als der Fortschritt in der Technik zur Zeit der Renaissance auch eine Umbildung der Handwerksfertigkeiten herbeiführt, werden diejenigen Paragraphen, welche die Wahrung der Handwerksgeheimnisse den Mitgliedern der Innung zur Pflicht machen, in die Statuten aufgenommen¹²⁾. Je mehr man sich dann dem 16. Jahrh. nähert, desto ausführlicher werden auch die Einzelheiten dieser Satzungen. Aber erst mit Beginn des 16. Jahrh., mehr noch in der Folgezeit, bauschen sich die Ordnungen zu mitunter monströsen Codificationen auf, denen der Stempel spiessbürgerlicher Kleinkrämerei und egoistischer Engherzigkeit aufgedrückt ist: so sind in Leipzig die Innungsartikel der Kürschner im Jahre 1598 auf nahezu 60, die der Schuster im Jahre 1661 gar auf 70 angeschwollen. In der Zeit aber, die für uns hier in Betracht kommt, im 15. Jahrh., sind alle die Umbildungen, welche die Statuten gegenüber früheren Zuständen bekunden, noch durch die Erfahrung und die Forderungen des Lebens herbeigeführt, noch nicht eingegeben von der engherzigen Befangenheit und den eigensüchtigen Gelüsten eines monopolgierigen Kastengeistes. Mit Ausnahme der Rademacher-Ordnung, die wohl noch einer etwas früheren Periode angehört, spiegeln unsere Statuten, freilich mit einer wohl zu beachtenden Einschränkung, die Zustände wider, welche durch die im 15. Jahrh. immer weiter schreitende Arbeitsteilung bedingt waren: all' die Einrichtungen, wie Gesellen- und Lehrlingswesen, Lernzeit, Anzahl der Gesellen und Jungen u. s. w., sehen wir, am meisten in der Schusterordnung, zu einem gewissen Abschlusse gebracht.

Erst von der Zeit also an, wo wir Aufzeichnungen der alten Gewohnheiten und Rechte in bestätigten Innungsartikeln begegnen, gewinnt das Leben des Handwerks eine mehr greifbare Gestalt. Neben den zum Teil sehr umfänglichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Rates¹³⁾,

bestritten worden oder weil Neuerungen, aufgeschrieben wurden; die meisten Handwerksbestimmungen dagegen beruhten auf ungeschriebener Gewohnheit, und nicht selten erfolgte die Aufzeichnung erst, weil die Behörden von ihnen Kenntnis nehmen und sie eventuell beeinflussen wollten“; Brentano, Hildebr. Jahrb. Bd. XXIV, S. 311. Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 18ff. Auch in späteren Ordnungen findet man ganz wesentliche Seiten der Innung kaum berührt; so wird z. B. in unserer Goldschm.-O. der kirchlich-religiöse Zweck nur durch die Bestimmungen angedeutet, dass gewisse Bussen in Wachs (für Altarkerzen u. dgl.) erlegt werden müssen; auf eine andere Aufgabe, die militärische Organisation, fehlt es darin selbst an einem solchen Hinweise.

¹¹⁾ Gierke in Hildebr. Jahrb. Bd. XXX, S. 56.

¹²⁾ Vgl. Schmoller a. a. O. S. 66ff. — Motiviert wird die schriftliche Aufzeichnung in einer Leipziger Ratsverordnung vom Jahre 1452 (Nr. 286) folgendermassen: „Wir radmanne haben betracht, daz alle ding, wie wol sie gar eigenlichen gemacht vnd geordent sint, komen uss der menschen gedanken vnde werden die lenge vndergedruckt, is sie danne daz man sie schriftlichen vorzeichent vnde mit ingesigeln lest befesten vnde vorsigeln vnde dor vmbe haben wir etc. gedacht uff eyne ordnung etc.“

¹³⁾ Die ausführlichsten gewerbepolizeilichen Verordnungen (vgl. Nr. 210, 353, 369, 405) betreffen die *Fleischer*. Besonders interessant sind deren Streitigkeiten mit den Landfleischern, die ihnen böse Konkurrenz machten. Die Klagen über die „gnanten bauwer, dy sich nennen dy *lesterer*“ (an einer andern Stelle: „die man l. nennet“) kehren

die dieser selbständig oder im Einverständnis mit dem Handwerk, insbesondere für *Fleischer* und *Bäcker*, sowie als Schiedsrichter in den steten Streitigkeiten zwischen *Gerbern* und *Schustern* erliess, sind diese Innungsbriefe die reichhaltigsten Urkunden. Aus ihnen erst gewinnen wir eine Art Gesamtbild, weniger freilich von dem technischen Betriebe der Gewerbe, als von dem besondern Charakter der gewerblichen Genossenschaften.

Wer freilich die allmähliche Entwicklung des Innungswesens und die aufsteigende oder niedergehende Bewegung der verschiedenen Gewerbe verfolgen will, empfängt auch aus den einzelnen Ordnungen nur wenig direkte Aufschlüsse¹⁴⁾. Denn die Ordnungen spiegeln uns Verhältnisse wider, die in der uns hier erscheinenden Gestalt zwar für länger oder kürzer wirklich bestanden haben, können uns aber doch, weil kein vollständiges, auch kein ganz wahres und treues Bild geben. Waren die Statuten auch bestimmt, einen Zustand, der als Ergebnis einer längern Entwicklung gewonnen war, zu fixieren, so sollte damit die natürliche Weiterentwicklung der Dinge, die durch gar mancherlei Mächte bedingt war, keineswegs gewaltsam zurückgehalten werden¹⁵⁾. Wie die den Ordnungen verschiedener Handwerke gemeinsamen Züge uns oft erst verständlich werden durch die Kenntnis desselben geschichtlichen Hintergrundes, auf welchem allein sie begreifbar sind, so gestatten uns die Statuten eines einzelnen Handwerks an und für sich erst in dem Fall einen Einblick auch in die Entwicklung des letztern, wo jene uns in verschiedenen aufeinander folgenden Fassungen vorliegen, zumal wenn diese durch keinen allzu-grossen Zeitraum voneinander getrennt sind. Für die Zeit, wo uns Aktenstücke des Rates oder der Handwerke fehlen, aus denen auf die Veranlassungen und Gründe zur Umänderung der Statuten Licht fällt, können wir für eine lebendige Anschauung der wirklichen Verhältnisse all' der Einzelnotizen nicht entbehren, welche sich nur zerstreut und meist zufällig in Rats- und Schöffebüchern, in Stadtkassenrechnungen, Bürgermatrikeln und unzähligen andern Aufzeichnungen der Art finden¹⁶⁾. Die Unmöglichkeit, bei dem gegenwärtigen Zustande des

immer wieder. Die zünftigen Stadtfleischer werfen ihnen vor, dass sie „das hantwerk ny gelart (d. i. gelernt) habenn vnd nicht wissenn keynen rechten orspring noch teilung eines iczlichen vihes“ u. s. w. Möglich, dass sich hiervon ihr Name „lesterer“ schreibt, also ein Schmä- und Schimpfwort ist, wie Frisch 1, 581^e will, der es vom lat. „lacerare“ ableitet und Verwandtschaft annimmt mit einem alemannischen „zerlästern“ = zerreißen. Die Ableitung von einem mlat. „lanistarius“ (bei Ducange freilich nicht belegt), woran man denken könnte (vgl. „Messner“ aus „mansionarius“), hat sachlich auch ihre Bedenken. Bekannt war das Wort auch in Halle (Dreyhaupt Saalkreis 2, 566). Hundert Jahre später ist es in Leipzig, wie es scheint, ausgestorben. Wenigstens findet es sich nicht in „der Stad Leipzig allerley Ordnunge 1544“, worin doch einige jener alten Bestimmungen fast in derselben Fassung wiederkehren. In Löbau hatten die Landfleischer (1548) auch einen besonderen Namen, dort hiessen sie „*Keilner*“ (C. D. S. II. Bd. 7. S. 324, 7). Wie ist dies Wort zu erklären?

¹⁴⁾ Vgl. Brentano a. a. O. S. 310 und besonders S. 311.

¹⁵⁾ Rüdiger a. a. O. S. XXXII: „Mit veralteten, nicht mehr passenden Gesetzen verfuhr das Mittelalter durchaus nicht konservativ“ und, fügen wir hinzu, ebensowenig das 16. Jahrh. — Die Fortbildung des Leipziger Handwerkerrechts vom 15. durch das 16. Jahrh. hin liesse sich vortrefflich durch eine Vergleichung der Goldschmiede-Ordnungen von 1493 und 1588 veranschaulichen. Leider habe ich diesen Teil meiner Arbeit mit Rücksicht auf den Raum wieder ausscheiden müssen.

¹⁶⁾ Unzweifelhaft bergen die von Posern als Rats- und Stadtbücher, als „sogen. gelbes Buch“, ferner die in der Vorr. zum Urkdb. (S. XXXII u. VIII) erwähnten „Conclusa omnium trium consulatum“ und manche andere Quelle noch Notizen, deren Kenntnis für eine lebensvolle Erfassung der gewerblichen Zustände unerlässlich ist. Der hochverdiente Gelehrte, der den Blick auf die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens im grossen und ganzen gerichtet

Leipziger Ratsarchivs den zahlreichen von Posern angeführten Quellen nachzugehen, liessen das Vorhaben als verfrüht erscheinen, die Leipziger gewerblichen Verhältnisse gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts, so wie es zum vollen Verständnis unserer Urkunden erforderlich wäre, zu schildern.

Wie unzulänglich für eine solche Aufgabe das bisher veröffentlichte Material noch ist, ersieht man schon aus einem Verzeichnis der erhaltenen Innungsordnungen gegenüber den Handwerken, deren Existenz sich bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts urkundlich nachweisen lässt.

Von vollständigen Innungsartikeln besitzen wir bis zum Jahre 1485 zwölf, sehen wir von den ebenso wichtigen wie interessanten Statuten der *Schustergesellen* aus dem Jahre 1465 ab. Es sind die Ordnungen¹⁷⁾ der Bäcker (1453), Fleischer (1466), Holzschuher (1469), Hutmacher (1429), Kramer (1484), Leinweber (1470), Lohgerber (1414 und 1481), Salzhöcker (1482), Schneider (1386) und Weissgerber (1459 und 1465). Überhaupt werden im Urkundenbuche von Handwerkern erwähnt die *Altreussen* (Reseler, Altbüsser, Schuhflicker), *Bader*, *Barbierer*, *Büchsenmacher*, *Böttcher*, *Färber*, *Fischer*, *Goldschmiede*, *Gürtler*, *Harnischmacher*, *Kannegiesser*, *Kupferschmiede*, *Kürschner*, *Maler*, *Maurer*, *Müller*, *Nadler*, *Ölschläger*, *Riemer*, *Sattler*, *Schmiede*, *Stellmacher* (und *Rademacher*) und *Zimmerleute*.

Bekanntlich bildete nicht jedes Handwerk auch eine Innung; die schwächern traten zu zweien oder dreien in einen Verband zusammen. Bezeugt ist dies von den Gürtlern und Nadlern (seit 1467), von Badern und Barbierern (bis zum J. 1467), sowie von den Riemern, Sattlern und Malern, die erst im Jahre 1566 sich von jenen beiden trennten. Für andere dürfen wir ein solches Verhältnis vermuten. So gehörten die *Kupferschmiede*, die in Leipzig auch um die Mitte des 16. Jahrh. nicht sehr zahlreich waren, von jeher zur Innung der *Kleinschmiede*, diese aber bildeten ihrerseits noch im J. 1499 mit den *Huf-* oder *Grobschmieden* zusammen eine Zunft. Bald aber muss es infolge längerer Streitigkeiten zwischen beiden zur Trennung gekommen sein¹⁸⁾. Zu den Kleinschmieden, welche die feinem Arbeiten fertigten, gehörten ausser den

hielt, durfte manche Einzelheit unbeachtet lassen, die dem, der eine bestimmte Seite jener Entwicklung ins Auge fasst, mitunter wichtigsten Anschluss geben wird. Für die Geschichte des Handwerkerrechts ist das Ratsbuch (Rb.), beginnend mit dem Jahre 1466, von unschätzbarem Werte (im Urkundenbuche citirt als „Ratsb. im Kgl. Bezirksgericht“). Vgl. auch die Anm. 34 angeführte Schrift von Wustmann S. 19 u. 20.

¹⁷⁾ Da ein Register zum Urkundenbuche leider fehlt, dürfte ein Verzeichnis der betreffenden Nummern, das der obigen Anordnung folgt, hier am Platze sein. Es sind die Nrr.: 396. 305. 405. 436. 169. 526. 455. 129. 518. 520. 93. 138. 391. Es kommen ausser den Anm. 7 bereits angeführten Urkunden noch in Betracht die Nrr. 101. 132. 179. 202. 210. 217. 226. 229. 230. 244. 245. 279. 291. 292. 297. 298. 302. 305. 308. 321. 328. 342. 353. 369. 381. 399. 400. 404. 410. 411. 421. 426. 431. 439. 440. 442. 537.

¹⁸⁾ Im Jahre 1499 erscheinen die Hufschmiede vor dem Rate mit der Bitte, sie von den Kleinschmieden und „also von Irer Innung zuscheyden vnd von einander zuteilen mit erbietung den Cleinsmiden Iren geburlichen teil von gelde vß der Buchßen, Auch Kertzen, harnische vnd allem anderm zur Innung gehorend zugeben vnd volgen zulassen“. Trotzdem wollen hiervon die Kleinschmiede nichts wissen, aus „mancherley vil vrsach“. Der Rat giebt beiden den „Abschied“, dass sie „noch biß uffs naw Jar schirst In Irer Innung beyeinander bleyben vnd sich fridlich gein einander halten sollen“. Über den Grund der Zwietracht („merglich vnfal vnd geczenke“) — für uns das wichtigste — erfährt man nichts weiter als die Andeutung: „ein mutwillig geczenke vß nichts anders denn vß eynem bofen grun le fließend“ (Rb. 2, 259). Im Jahre 1501 erhalten die Hufschmiede-Gesellen ihre ersten Artikel (R. A. LXIV. 66).

Schlossern, die im Mittelalter vorzugsweise unter jenem Namen verstanden werden, die *Sporer* sowie die *Büchsen-* und die (Armbrust-) *Windenmacher*. Die Teilung der Arbeit, die Quelle aller höheren Produktion, war also bei den Schmieden gegen Ende des 15. Jahrh. am denkbar weitesten vorgeschritten¹⁹⁾. Denn ursprünglich fielen, wie das Wort Geschmeide schon sagt, gewiss auch *Gold-* und *Silberschmiede* unter die Kleinschmiede. Wie die letztgenannten lange vor 1493, so besaßen auch die *Messerschmiede*, die unter sich wieder in Messerer, Klingenschmiede und Schalenbereiter zerfielen, eine eigene Innungsordnung, deren sehr ausführliche Satzungen, auch ohne den bestimmten Hinweis im Eingänge, auf ein längeres Dasein und eine gewisse Blüte dieses Gewerbszweiges im vorangegangenen Jahrhundert hinweisen; im 16. Jahrhundert hat das Handwerk seine frühere Bedeutung in Leipzig eingebüßt und geht seitdem immer mehr zurück.

Lässt diese trockene Aufzählung schon ahnen, ein wie reges und mannigfaltiges gewerbliches Leben in Leipzig herrschte, so ist andererseits damit die Liste derjenigen Gewerbe, welche gegen Ende des 15. Jahrh. in Leipzig unzweifelhaft betrieben wurden, und zum Teil schon sehr schwunghaft, keineswegs erschöpft. Wie mehrere Einträge des Ratsbuches bezeugen, existierte schon als besondere Innung das im Urkundenbuch gar nicht erwähnte Handwerk der *Tuchscherer*. Ferner waren in Leipzig auch die *Beutler* und *Senkler*, wie selbstverständlich, nicht nur überhaupt vertreten, sondern sie bestanden sogar als eine Innung. Im Jahre 1498 bringt ein Beschluss des Rates den beiden hadernden Gewerben einen alten Schied in Erinnerung, wozu nach „vormals im besten erkant“ worden, dass „sollich beyde hantwerge alß vor Ein hantwerge (d. i. eine Innung) hinfur sollen geacht vnd gehalden werden.“ Es wird derselbe jetzt dahin erläutert, dass „wellicher meister vff den beyden hantwergen bewtel vnd senckelweg kan vnd gelernet hat“ hinfort auch beides „vnuerhindert treyben sal vnd mag“, dafür aber auch „ydem hantwerge sein gebure gebe“ (Rb. 2, 210). Die Beutler-Ordnung aus dem Jahre 1504 erklärt ausdrücklich, dass sie eine neu bestätigte sei, wie auch durch den Inhalt bewiesen wird, dass die Innung eine längere Entwicklung durchlaufen haben muss. Ebenso unzweifelhaft ist dies von den *Seilern*, deren Artikel der Rat im J. 1514 von neuem genehmigt; unter den Ratsherrn begegnet ein „Arnoldus funicularius“ schon in den Jahren 1301 und 1304. Schwerlich aber waren die *Harnischmacher*²⁰⁾ und die ihnen verwandten Berufsarten damals in Leipzig noch so zahlreich, dass sie eine Innung gebildet hätten. Eine solche Annahme verbietet schon die Formulierung der Verträge, welche der Rat seit Ende des 15. und während der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit fremden Plattnern, Panzer- und Ringmachern (besonders aus Nürnberg) abschliesst. Ob die *Seidensticker*²¹⁾ eine Zunft gebildet, wird durch nichts gerade bewiesen. So gut es aber Goldschmiede, Maler und Bildschnitzer gab, und zwar längst schon als Korporationen mit einem regen und ausgedehnten Geschäftsbetrieb, wird es ebenso wenig an denjenigen Handwerkern gefehlt haben, die dem putz- und prachtliebenden Menschen des Mittelalters unentbehrlich waren. Wenn Herman dem „Seidensticker“ 1497 (Rb. 2, 184) aus der Hinterlassenschaft eines Kürschners 24 Gulden ausgezahlt werden für eine Romfahrt, die er an dessen statt ausgerichtet hat, so erlaubt diese Notiz freilich kaum einen Schluss auf die materielle Lage des

¹⁹⁾ Über die Teilung der Arbeit als einen Beweis von der Blüte der Gewerbe vgl. Wehrmann S. 6.

²⁰⁾ Des Rats *pletener* (s. Nr. 308) steht, wie der „*schutzmeister*“, unter den beiden Ratsherrn, den „*harnaschmeistern*“ (Rb. 1, 84).

²¹⁾ Als Zeuge erscheint (1471) ein „*Meister caspar der seydensticker*“ (Rb. 1, 93).

Genannten, geschweige denn auf das ganze Gewerbe. Aus früherer Zeit kennen wir einen „Seidenhefter“ mit Namen, den kurfürstlichen Hoflieferanten Kaspar Berbach, aus einer Urkunde vom Jahre 1448 (Nr. 252), worin Kurfürst Friedrich II. den Rat bittet, seinen „sydenhefter vnd diner“, der bei ihnen „eine wonunge habe“ von der Stellung eines Schützen zum bevorstehenden Kriegszuge zu befreien.

Stellen wir zum Schlusse die wenigen Notizen zusammen, die sich im Urkundenbuch über die *Kürschner*, *Goldschmiede* und *Rademacher* finden, so wird sich der Wert ermassen lassen, der den betreffenden Innungsordnungen für die Kenntnis dieser Handwerke zukommt.

Dass in jenem Werke die Nachrichten nur spärlich fliessen, darf nicht Wunder nehmen, da, wie wir sahen, darin Handwerke kaum dem Namen nach Erwähnung finden, ohne deren Vorhandensein man sich eine grössere Stadt des Mittelalters — und als solche fühlt sich Leipzig²²⁾ im Jahre 1463 — nicht vorstellen kann. Wie es an beglaubigten Nachrichten über die Anfänge des Leipziger Handels völlig fehlt²³⁾, so liegt auch die früheste Geschichte des Handwerks im Dunkeln. Beweis hierfür ist das wenige, was man von den Kürschnern und Goldschmieden weiss, beides doch Handwerke, die ohne Zweifel am Ende des 15. Jahrh. auch in Leipzig²⁴⁾ schon auf eine nicht unrühmliche Vergangenheit zurückblicken konnten.

Wenn in einer deutschen Urkunde von 1384 (Nr. 89) ein Johann „Pellifex“, unzweifelhaft also ein Kürschner, als Ratsherr genannt wird²⁵⁾, so darf man schon hieraus schliessen, dass auch das Handwerk damals in Ansehen stand. Dies aber hat zugleich einen gewissen Wohlstand desselben und einen Betrieb zur Voraussetzung, der nicht bloss auf wenige Meister beschränkt war. Forderte die Lage Leipzigs doch ganz besonders gerade zur Pflege dieses Gewerbes auf, da die Hauptartikel, welche die Sorben auf die Märkte Halles und Leipzigs zum Austausch gegen ihren Warenbedarf brachten, neben Leinwand besonders in Pelzwerk bestanden²⁶⁾. Im Jahre 1419, berichtet eine Urkunde (Nr. 132), schliesst der Rat mit dem Schuhmacherhandwerk wegen des von ihm am Markte erbauten Schuhhauses²⁷⁾ einen Vertrag, dass die Schuster in den Messen auf dem Markte feil halten sollen und während dieser Zeit den „korssnern adder andern luten“ die an den Markttagen von jenen benutzten Räumlichkeiten („das hus“ unten „vnd die bengke“) überlassen werden könnten. Auf einen stark entwickelten Betrieb weist deutlich fünfzig Jahre später die glücklicherweise erhaltene Nachricht hin (Nr. 381), dass 1464 die Gesellen des Kürschnerhand-

²²⁾ Vgl. Urkdb. S. 293, Z. 29. Über die Bevölkerungszahl Leipzigs im 15. Jahrh. stehen mir keine Angaben zur Verfügung. Nürnberg hatte 1448 (nach Hegel) 20200 E., Basel 25000 im Jahre 1450, Erfurt im M.-A. höchstens 32000; s. Schanz a. a. O. S. 8. In Chemnitz betrug 1526 die Zahl der selbständigen Einwohner 8—900, die gesamte Einwohnerzahl schwerlich über 4—5000; Ermisch C. D. S. II. Bd. 6, S. XXXII.

²³⁾ Posern S. XXV.

²⁴⁾ Vgl. Schanz a. a. O. S. 55; s. auch R. Hildebrand im D. Wb. Bd. 5. Sp. 2821, 4.

²⁵⁾ Ein Ratsherr „Andreas Pellifex“ in einer latein. Urkunde vom Jahre 1335, der freilich gleich in der folgenden (Nr. 33) deutschen Urk. desselben Jahres als „Andreas *Kürschner*“ erscheint. Woher O. Moser (Lpz. Tagebl. 1886, Nr. 45) die Angabe geschöpft hat, dass schon in der Ratsliste von 1254 ein Ratsherr „Heinrich der Kürschner“ genannt werde, weiss ich nicht.

²⁶⁾ Falke, die Gesch. d. deutschen Handels 2, 362; Böttger-Flathe, Gesch. von Sachsen 1, 343. R. Hildebrand a. a. O. 2820 ist nicht abgeneigt, für das Wort „Kürsen“ geradezu slawischen Ursprung anzunehmen.

²⁷⁾ Seit 1427 ein Neubau (an der Ecke des Salzgässchens und des Naschmarktes). Erst 1827 mussten es die Kürschner räumen, nachdem ihnen die Schuster früher auch den unteren Boden überlassen hatten.

werks, also noch vor den Schuhknechten, vom Rate die Erlaubnis erhalten, zu einer Vereinigung zusammenzutreten²⁸⁾: leider sind die Artikel selbst, gleich denen der meisten Leipziger Gesellenverbände des 15. Jahrh., wie es scheint, für immer verloren gegangen. Dass eine Kürschnerinnung schon längst bestand, beweist das so entschiedene Hervortreten der Gesellschaft; direkt bezeugt wird uns die Gründung erst durch unsere Ordnung von 1499. Das Jahr, in welchem die Kürschner ihren ersten Innungsbrief erhielten, wird zwar nicht ausdrücklich genannt, doch lässt es sich mit vollkommener Sicherheit feststellen: durch ein Transsumpt nämlich, welches der neuen Ordnung von 1499 aus dem älteren Innungsbriefe von 1459 bzw. 1423 einverleibt worden ist; denn dies ist das Datum der ersten Innungsordnung. Während die Zunftordnungen anderer Städte vielfach solche Bruchstücke früherer Statuten gerettet haben, besitzen wir für Leipzig ein zweites Beispiel nur noch in den alten Weissgerber-Artikeln vom Jahre 1459 (Nr. 138), welchen gleichfalls — ein seltsames Zusammentreffen — ein Transsumpt aus dem Jahre 1423 vorangeht²⁹⁾. Erst hierdurch ist es uns möglich, als Stiftungsjahr der Kürschnerinnung das Jahr 1423 zu erweisen. Welchem besonderen Umstände wir es zu danken haben, dass gerade die Ordnung der Kürschner uns eine so wertvolle Ergänzung überaus dürftiger Nachrichten bewahrt hat, lässt sich nicht sagen. Eine jede Genossenschaft mochte ja auf das Alter ihrer verbrieften Rechte Wert legen, und so kam es früher wohl nicht selten vor, dass man bei einer neuen Bestätigung alter Gerechtsame in die Statuten auch solche Angaben, in welchen zugleich Hauptmomente der Innungsgeschichte niedergelegt waren, aus der älteren Ordnung einleitungsweise mit herübernehmen liess; ein solcher Hinweis auf das Alter der Zunft und ihrer Rechte verlieh dieser gleichsam ein grösseres Ansehen und den Artikeln ein höheres Gewicht. Dass wir in unseren Transsumpten den Wortlaut der alten Originale besitzen, lässt schon der Ton erkennen.

Das Verhältnis, in welchem die Ordnung der Kürschner zu den Weissgerber-Artikeln von 1459 steht, ist so eigentümlich und für die Kenntnis der Entwicklung beider Innungen so wichtig, dass eine kurze Erörterung desselben sich hier nicht umgehen lässt.

Die Ordnungen nämlich zeigen in ihren Transsumpten eine so überraschende Ähnlichkeit, dass nicht bloss beide Ordnungen von 1459, wie ein Blick auf sie zeigt, von demselben Stadtschreiber redigiert, sondern auch die Innungen unter ähnlichen, vielleicht denselben äusseren Umständen ins Leben getreten sein müssen. Im ersten Transsumpte der Kürschner-O. fehlt freilich die Jahreszahl, welche in der Weissgerber-O. merkwürdigerweise an der Spitze des Ganzen steht

²⁸⁾ Warum gerade die Kürschnergesellen besonders stark das Bedürfnis nach einer bessern Vertretung ihrer Interessen empfanden, darüber s. Schanz a. a. O. S. 55 ff. Von Leipziger Gesellen-Statuten sind uns aus dem 15. Jahrh. erhalten nur die der Schuhmachergesellen (Dez. 1465), welche die Trefflichkeit ihrer Organisation im Jahre 1471 in einer Fehde mit der Universität erprobten (s. Zarneke, die deutschen Universs. im M. A. S. 209 u. O. Moser, Gesch. d. Schuhm.-Innung in Lpz. S. 26 ff.). Ein Ratsbeschluss (aus dem Jahre 1466) betreffend die Gesellenkassen in Nr. 400.

²⁹⁾ Die übrigen Ordnungen bezeichnen sich durch ein einfaches „von neuem confirmiret“ u. dgl. als neue Fassungen. Die Weissgerber-O. (Nr. 138) hingegen beginnt: „Anno domini millesimo CCCC° XXIII°. Wyr burgermeister vnde rat etc.“ Möglicherweise ist es der Schreiber des Zunftbuches gewesen, der die Weglassung in der Kürschner-O. verschuldet hat: er liess sie absichtlich fort, weil sie der stereotypen Eingangsform, wie er sie gewöhnt war („Wir Bürgermeister und Rat“ u. s. w.) widersprach, oder die Zahl war in seiner Vorlage bereits unleserlich geworden (S. den Anhang). Natürlich kann sie ebensowohl schon im Original von 1499 gefehlt haben. Die spätere Weissgerber-O. von 1465 enthält keine Transsumpte mehr; doch erinnert der formelhafte Eingang derselben noch an die Einleitungsworte der Artikel von 1459. (S. den 4. Abs.)

— auch zu dieser Form bieten alle anderen Leipziger Urkunden kein Seitenstück. Dass aber diese selbe Jahreszahl für die Kürschner-O. zu ergänzen sei, ergibt sich daraus, dass in beiden Urkunden für das Jahr, in welchem die Verleihung des ersten Innungsbriefes erfolgte, dieselben drei Bürgermeister genannt werden³⁰⁾. Dass die Eingangsworte genau dieselben sind, hat an sich noch nichts Befremdliches: denn Eingang und Schluss der Urkunden wurden ja in der Ratskanzlei festgestellt und, wo es anging, natürlich nach derselben Schablone³¹⁾. Auch das ist nicht auffällig, dass zwei Handwerken in demselben Jahre ihre Urkunden bestätigt werden. Wohl aber darf der Umstand überraschen, dass die neuen Bestätigungsurkunden wieder aus ein und demselben Jahre, dem Jahre 1459, herrühren. Wie soll man sich dies merkwürdige Zusammentreffen erklären? Vielleicht würde man keinen Anstoss daran nehmen, wüsste man etwas Genaueres über die Umstände, unter denen die Stiftung der Innungen beider Handwerke erfolgte, oder wenn man erführe, dass im Jahre 1459 auch Statuten anderer Innungen erneut worden seien. Hier macht sich einem die Lückenhaftigkeit des überlieferten Materials aufs empfindlichste fühlbar: gerade aus jener Zeit besitzen wir fast gar keine Handwerksurkunden, die irgend einer Vermutung sichern Halt geben könnten. Wie dem aber auch sei, es wird niemand bestreiten, dass die Fassung des Eingangs beider Ordnungen, der von denen aller anderen Leipziger Innungsbriefe völlig abweicht, uns fast zur Annahme nötigt, dass der Anlass, welcher die Innungen ins Leben rief, ein ganz eigen tümlicher, ja aussergewöhnlicher gewesen sei³²⁾. Zu voller Klarheit in dieser Frage zu kommen,

³⁰⁾ Alle drei erscheinen im Urkb. öfters als Ratsherren und als Bürgermeister, nirgends aber, wie in unsern beiden Ordnungen, zum zweiten Male nebeneinander als Bürgermeister, ein Fall, der überhaupt wohl als nicht denkbar ausgeschlossen ist.

³¹⁾ Vgl. hierzu Rüdiger a. a. O. S. XVIII. Die bestätigten Ordnungen entstehen, wenn wir von dem 16. Jahrh. auch auf das vorangegangene schliessen dürfen, durch das Zusammenwirken von Handwerk und Rat (Vgl. Gierke a. a. O. 1, 380). Jenes entwirft die Satzungen, wo eine ältere Ordnung bereits vorliegt, meist in treuem Anschluss an diese (Vgl. unsere Nr. 1). Der Stadtschreiber bringt jenen Entwurf, auch wenn der Rat keine wesentlichen Sachänderungen daran vornimmt, in die rechte Form. Dass die Wandlung der Sprache stets zu leisen Umbildungen der älteren Ordnungen nötigte, liegt auf der Hand; indes verfuhr das Handwerk selbst später hierbei äusserst pietätvoll oder auch abhängig. Erst aus dem Ende des 17. Jahrh. ist mir ein Aktenstück begegnet (R. A. LXIV. 204) als Beweis, dass das Handwerk die Anregung zu einer sprachlich modernern Fassung der Statuten gab. In einem Gesuche der Leipziger Zinngiesser an den Kurfürsten (vom Jahre 1669), welches Vorschläge zu einer Änderung der Statuten enthält, findet sich auch folgender Antrag: „Das Erste betreffend so ist *in genere* bey denen gesambten Innungs-Articuln zu erinnern, dass dieselbe durch und durch an vielen orthen wegen derer verdunkelten alten, und nunmehr so wohl bey dem Handtwergke als sonsten der gemeinen Teutschen Sprache veränderten Redensarthen zweiffelhafft und ungewiss genachet werden könnten, welchen *Scrüpül* und der zu vieler weitläufftigkeit zielenden schädlichen Lefahmüs izo *re adhuc integra* am fügichsten abzuhelffen, und daher ein ieder Articull dem izigen gewöhnlichen *stylo* nach in gewisse *consonantz* und einhelligen *undisputirlichen* Verstandt zu bringen sein wird u. s. w.“ Diesem ähnlich ward denn auch das neue Deutsch der verbesserten Artikel.

³²⁾ Weissg. O. (Nr. 138): „Wyr burgermeister vnde rat man der stat Lypezk thvn kunt vnd gebyten von unserß geneydigen hern des herczogen weygen den ersammen meystern der weyßgerber bey gehorsam, das sy sich zusammenfugen vnde halden sullen alzo sammentlichen vnserem gonedigen herren vnde der stat zcu dynen, wv vnde wen das not seyn wyrt etc.“ Hierzu vgl. die Kürschner-O. (Beiläufig sei hier bemerkt, dass sich unter den Leipziger Ordnungen des 15. Jahrh. ausser diesem Beispiel kein zweites nachweisen lässt, das eine solche Abhängigkeit zeigte, wie z. B. die Dresdener Schneider-O. von 1481 gegenüber der dortigen Fleischer-O. von 1451; s. C. D. S. II. Bd. 5. V. 191 ff. 275 ff.). Die Wendung „gebyten etc. bey gehorsam“ ist, wie der ganze Ton sagt, mehr als blosser Formel: das klingt doch, als habe das Handwerk der Bildung der Innung gewisse Schwierigkeiten in den Weg gestellt; aber warum? Dass die Organisation der Innung im vorliegenden Falle in erster Linie auf mili-

wird man kaum hoffen dürfen, wenn nicht von ganz ungeahnter Seite noch Licht darauf fallen wird³³⁾.

Nicht viel besser ist es um die Geschichte der Leipziger Goldschmiede im Mittelalter bestellt. Auch hier beschränken sich die urkundlichen Nachrichten vorläufig auf einige dürftige

tärische Zwecke berechnet war, aber auch auf andere Leistungen im Dienste der Stadt (Vgl. Gierke 1, 372) darüber lassen die Worte „vnsrem gnedigen herren vnde der stat zeu dynen, wv vnde wen etc.“ kaum einen Zweifel. In den Leipziger Urkunden wird dieser Zweck nirgends so deutlich ausgesprochen, wie in Nr. 411, welche von der Vereinigung der beiden Handwerke der Gürtler und Nadler im Jahre 1467 berichtet. Dort heisst es: „die zewey handwergk nemlich gortiler vnd naldener, die denne iezlichs yn sunderheit vnßern gnedigin hern von Sachßin vnde der statt etc. nachreyßßen (Kriegsdienste leisten) vaste zeuswach waren vßzwrachten vnde andire dinste mehr zeu thune, zeusampne yn eyne ynnunge gesatzet, vff das sie ire dinste vnßern hern vnd ouch der statt dester baß vßrichten vnde beiderseit deste lichter getragen mogin.“ Und eine andere Innung, die der Altreussen 1373 gegründet, (s. Anm. 7; über das Wort s. Schmeller bair. Wb. 2, 144 und Kluge Etym. Wb. u. „Riester“) löst sich im Jahre 1494 auf, weil sie nicht im stande ist, jenen Leistungen zu genügen. Der lakonische Bericht im Ratsbuche (loser Streifen zwischen Bl. 116 u. 117 des 2. Bandes) lautet: „Vff sonnabendt nach trinitatis XCIII^o hat Bastian Romolt, von wegen der altrewsenn, Ein pantzer j hut eyn krebse vnd eyn koller j puchse obergeantwort vnd do bey ertzalt: Nach dem die Innung gantz vorgangen, das sie dor vmb sollichen harnisch nicht meher Enthalden mechten (d. i. könnten, vermöchten), sundern gebeten, das den der Rath von yn annehmen wolle, das dan also geschen ist etc.“ (Hierzu vergleiche Nr. 391). Da die Innungen, die ursprünglich ja von dem Landesfürsten (s. Nr. 93; Nr. 129 J. 1414), erst später — vielleicht eben seit dieser Zeit — von dem Rate bestätigt wurden und für die ihnen gewährten Rechte jenen zu gewissen Geldleistungen verpflichtet waren (vgl. Nr. 72; Nr. 93; dazu Nr. 39, 206, 217, 394; s. Gierke a. a. O. 1, 374), so dürfte mancher geneigt sein, hierin den Grund für die Weigerung der Handwerker zu finden „sich zusammenzufügen und zu halten.“ In demselben Jahre verkauft Kurfürst Friedrich II. an die Stadt Leipzig die Gerichte für 1200 Gulden (Nr. 135). Sollte ein innerer Zusammenhang zwischen einem solchen Akte und jenen dunkeln Vorgängen beim Handwerke anzunehmen sein?

³³⁾ Aus diesem Grunde dürfte es statthaft sein, noch einen anderen Versuch einer Erklärung für die eigentümliche Übereinstimmung im Datum u. s. w. des zweiten Transsumptes hier mitzuteilen. Es liesse sich nämlich an eine vorübergehende Innungsgemeinschaft der Kürschner und Weissgerber denken (von 1423—1459). Freilich ist hierbei die Voraussetzung, dass die Weissgerber zuvor nicht zur Innung der Lohgerber gehört haben, eine Annahme, die ja manches für sich haben mag, aber doch keineswegs so (Pfalz a. a. O. S. 18) selbstverständlich ist. Wäre letzteres der Fall, so fragt man mit Recht, warum erst die Trennung von einem und alsbald darnach Vereinigung mit einem andern Handwerk. Ich denke mir den Sachverhalt dann nämlich so: Im Jahre 1423 vereinigten sich Weissgerber und Kürschner zu einer Innung. Diese Vereinigung aber that nicht gut aus Gründen, die uns unbekannt sind: es kam zu Reibungen, — so lassen sich die Worte „broche vnd erthvm“ ohne Zwang deuten — und diese führten im Jahre 1459 wieder zur Trennung. Nur von den Weissgerbern besitzen wir die vollständigen Artikel von 1459, von der entsprechenden Kürschner-O. ist bloss das Transsumpt erhalten. Die völlige Übereinstimmung des ersten Transsumptes und die teilweise des zweiten in beiden Ordnungen erklärt sich dann leicht. Der Sachverhalt wäre für uns nur dadurch verdunkelt worden, dass wir bei den Worten *erthvm vnd broche* an eines der beiden Handwerke denken, innerhalb dessen Streitigkeiten ausgebrochen, während dem Stadtschreiber, der damals für die Innungen die neuen Briefe ausstellte und hierbei für den Eingang eines jeden die alte gemeinsame Ordnung von 1423 benutzte, die noch vereinigte Innung vorschwebte. Eins freilich könnte dieser Erklärung zu widersprechen scheinen, dass nämlich in dem ersten Transsumpte nicht dieselben Obermeister genannt sind. Doch liegt hierin kein Hindernis für unsere Annahme. Im Jahre 1514 thaten sich Seiler und Ölschläger auf Befehl des Rates auch zu einer Innung zusammen (R. A. LXIV. 135. 1. Stück). Am Schlusse der im Ratsentwurf enthaltenen (ebendas. 2. Stück) Statuten heisst es, jedes Handwerk solle zwei Obermeister wählen. Nun besitzen wir aber ausser dieser für beide Handwerke geltenden Ordnung aus späterer Zeit (in einer Abschrift aus dem Ende der fünfziger Jahre im Zunftbuche Bl. 162ff.) eine Fassung derselben, worin alle auf die Ölschläger bezüglichen Artikel ausgeschieden sind: es ist das aus der Gesamtordnung für die Seiler gleichsam herausgeschälte Separatexemplar. Ebenso haben wir eine Ordnung der Beutler, die nur für diese gegolten haben kann, obwohl das Handwerk mit den Senklern eine Innung bildete. (S. oben

Notizen. War aber Leipzig schon im 15. Jahrh., wie nicht mehr zweifelhaft sein kann, „ein Mittelpunkt der Kunstübung in Mitteldeutschland und für die Diöcese des Merseburger Bistums jedenfalls der einzige Produktionsplatz für kirchliche Kunst“³⁴⁾, so gestattet uns diese Thatsache die Vermutung, dass, was von Malerei und Bildschnitzerei erwiesen ist, von dem diesen mehr kunstmässigen Handwerken am nächsten stehenden Gewerbe der Goldschmiede gleichfalls zu gelten habe, dass auch dieses gegen das Ende des Jahrhunderts nicht mehr auf die Stadt als alleiniges Absatzgebiet beschränkt war³⁵⁾. Im Ratsbuche freilich ist mir seit dem Jahre 1485 nur ein einziger

S. 8.) Schon in den dreissiger Jahren scheinen die Ölschläger nicht mehr der Innung angehört zu haben. Ähnlich nun hätte man sich die Sache in unserem Falle zu denken. Trotz der Vereinigung zu einer Innung wählte ein jedes Handwerk, Weissgerber wie Kürschner, seine beiden Obermeister, wie ja die verschiedene Natur der Gewerke in gewissen Fällen auch besondere Sachverständige erforderte. Der Hauptzweck für die Vereinigung lag ausser in dem oben (s. Anm. 32) angedeuteten, in der Gemeinsamkeit der geselligen Zusammenkünfte, der kirchlich-religiösen Gemeinschaft, in der Vertretung nach aussen u. s. w. Aus der gleichen Anzahl der Obermeister — zwei von jedem Handwerk — unter allen Umständen auch auf dieselbe oder ziemlich gleiche Stärke der Handwerke zu schliessen (vgl. O. Posse, Arch. f. Sächs. Gesch. N. F. 2, 209), liegt kein zwingender Grund vor. Das numerische Verhältnis zwischen den beiden Handwerken, wie es uns im 16. Jahrh. entgegentritt, gestattet natürlich auf die Zustände hundert Jahre früher keinen Schluss, doch kann nicht zweifelhaft sein, dass bereits 1423 die Kürschner in dieser Beziehung das Übergewicht hatten; vielleicht, dass wir in dem wachsenden Missverhältnis der Mitgliederzahl die Ursache ihrer Trennung zu suchen haben.

³⁴⁾ Wustmann, Archivalische Beiträge zur Gesch. der Malerei in Leipzig vom 15. bis zum 17. Jahrh. Lpz. 1879. S. 61.

³⁵⁾ Auch die *Kupferschmiede* kommen für diese Frage in Betracht. Diese versorgten nicht bloss die bürgerliche Wirtschaft mit allerlei Hausgeräte, lieferten die Brat- und Braupfannen (Pfannenschmiede), sie verfertigten nicht bloss die Feuerbüchsen, dergleichen der Rat im Jahre 1453 als Bürgerrechtsgebühr von den neuen Bürgern forderte (Nr. 300), sondern als Glockengiesser standen sie gleich Malern, Bildschnitzern und Goldschmieden auch im Dienste der Kirche. In den neunziger Jahren begegnen wir wiederholt im Rb. den Namen zweier Kupferschmiede: der eine heisst Thomas Freytag (ein Bruder von ihm ist Unterstadtschreiber), der andere Anthonius Reynhart. Freilich beide lernen wir aus Händeln kennen, die uns entweder zur Annahme nötigen, dass ihr wirtschaftlicher Sinn viel zu wünschen übrig liess oder dass ihre Geschäftslage eine Zeitlang eine wenig beneidenswerte war. Im Jahre 1495 nämlich wird berichtet (2, 146), dass Freytag „der koppersmidt vor dem Rathe, Richter vnd Scheppenn“ dem Merten Bawer, dem er 200 Gulden für Kupfer schuldig gewesen, „zwü glocken von xv centner vnd eyn kupferne brawpfannen von jii centnern ingesatz“ und feierlich versprochen hat, „sollich glocken vnd pfann ane verwillung vnnnd hinder M. B. nicht zu entwenden noch zu uerändern, Sundern ab (wenn) her sollich glocken vnd pfannen verwenden wurde mit Rath vnd verwillung merten Bawers, das her als dan den selbigen M. B. an das kawfgelt weysen wolle, sich seines geldes dor an zu betzalen“; worauf dann M. B. „den komer (Arrest, Beschlagnahme), So her zu bemelten thomas freytags gutern gethan, vff sollich verwillung geoffent.“ Wie er schon vorher mal (2, 102) als säumiger Schuldner erschienen, so sehen wir ihn aus demselben Anlass, wie oben, im Jahre 1497 auf dem Rathaus: diesmal setzt er dem Kramer Symo Alex eine Glocke zu Pfand für zwei Gulden Schuld an „Harras und schwäbischer Leinwand“ (2, 181). Bedenklicher wird seine Lage schon im Jahre 1499, wo er sich dem Gläubiger verpflichtet, die schuldigen 9 Gulden „vff nehest komenden sonntag In sein behawsung zu schicken vnd zü betzalen bey des Rats gehorsam (d. i. Gefängnis) vnd seiner Eygen kost“ (Rb. 2, 216). Zu derselben Zeit verklagt ihn ein Bäcker, dem er 7 alte Schock 18 Groschen für Brot schuldet (2, 259).

In nur wenig erquicklicheren Verhältnissen befindet sich, wie es scheint, sein Genosse Anthonius Reynhart „vor dem Grymischen thore gegen sant paul ober“ (Rb. 2, 15. 196). Gerade die für uns wichtigern Einträge stellen seiner Zuverlässigkeit in Bezug auf geschäftliche Verpflichtungen ein sehr zweifelhaftes Zeugnis aus. Überhaupt zum ersten Male erwähnt wird sein Name im Jahre 1489: er hat Anspruch auf eine Schuld von 20 Gulden für eine Bratpfanne. In einem Eintrage vom Jahre 1496 (2, 166) handelt es sich um die Lieferung einer Glocke. Die Kirchväter von „Witeraw“ bei Eilenburg haben ihn „eyne glocke zu gissen angedinget“. Er hat dieselbe „vff margarethe verschinen“ (13. Juli 1495) liefern sollen, aber nicht Wort gehalten. Sie vereinigen sich nun — den Freitag in der Osterwoche — von neuem, dass er ihnen „sollich glocke, die dan vjj centner habn vnd wegen sal vngeferlich, gissen vnnnd machen

Eintrag begegnet, auf den sich eine solche Annahme stützen dürfte. Hier heisst es (2, 149) zum Jahre 1495: „Marcus Frenckel der goltsmid hat bekant, das Jm Hanss Zesche von des gots hawses wegen zu Nitschko (d. i. Netzschkau) eynn kelch vor jj mark zu machen vor xxv gulden angedinget, den her Jm vorfertigen, vff Dinstag vor dem Cristtage gemacht vnd verfertiget oberantworten sal“³⁶).

Im Urkundenbuch tritt uns das Handwerk nicht früher entgegen, als um die Mitte des 15. Jahrhunderts (Nr. 287) in einem „Petrus Pasern (d. i. Posern) aurifaber“, der 1452 als Mitglied des Rates aufgeführt wird. Wie die Wahl eines Goldschmiedes als Vertreter der Handwerker im Rate auch für das Ansehen der Innung spricht³⁷), aus der dieser hervorging, so beweist noch

sal vnd on (ihnen) die vff den nehest komenden ostermarckt verfertigen“, was er auch zu thun „geredt vnd gelobet hat“. Man verspricht, „von ydem centner x Reinische gulden“ zu geben, „dor auff her dan bereyt x gulden Entpfangen“, während er sie mit „xx gulden an merten Brawer vorweyst“, denselben, den wir oben kennen lernten, ohne Zweifel den Kupferhändler. Eine ähnliche Verhandlung spielt sich den 25. Jan. 1497 ab mit den „alterluthen vnd gemeyne zu Cunitz Im ampt Dornberg (d. i. Dornburg bei Jena) gelegen“. Auch diesen sollte er „vorlangst“ eine Glocke „gefertiget“ haben, „nach besagung zweyer awßgesnitten zedeln“. Da Anthonio Reynhart „sulchs unvermogens halbn nicht hat thun können ader mogen“, ist durch den Rat zwischen beiden Parteien „beredt vnd beteydingt“, dass die erwähnten Alterleute dem A. R. von Veyt Wydeman, dem Kaufmann, oder einem andern 13 Centner Kupfer „vffgewinnen vnd einantworten sollen vnd wollenn“, und was dieser Posten Kupfer koste, soll dem Anthonius „an seinem gedinge vnd lön abegehn“. Sehr bezeichnend ist, dass R. Bürgen stellen muss, dass er „sulch kuppfer In keynen andren weg, dan allein zu der glocken gebrauchen“ wolle. Den Tag vorher hat er dem Münzmeister zu Zwickau eine Schuld von 30 Gulden für Kupfer bekannt. Noch mehre male finden wir ihn (in den Jahren 1502 und 1503) in der bekannten Situation, einmal (1502) neben seinem treuen Kunst- und Leidensgenossen, diesen als Schuldner für 117 fl. an Kupfer, ihn selber mit 238 fl. belastet. Mitteilenswert ist nur noch ein Eintrag (Rb. 3, 74) wegen der darin erwähnten Preisangaben: „Meister Anthonius kopfferschmidt hat bekant“ — heisst es zum Jahre 1503 — „das er der kirchen(!) zu stedel (d. i. Städeln) eyn Brewpfann(!) zu machen hab angenommen, vnd darauff bey iij centner kupffers vngeferlich vnd j silbern β vffs machelon entpfangen“, er verspricht die Pfanne in den nächsten Wochen nach Jacobi zu verfertigen „bey gehorsam“: ob er Wort gehalten, darüber schweigt unsere Quelle. Sind diese Notizen auch sehr dürftig, immerhin gestatten sie den Schluss, dass die geschäftlichen Beziehungen auch der Glockengiesser, wie es in der Natur der Sache ja lag, weit über die Bannmeile der Stadt hinaus reichten.

³⁶) Marcus Frinkel erscheint im Rb. öfters, auch kurzweg als „Marcus goltsmid“. Im Jahre 1516 verkauft er, weil ein unfreundlicher Nachbar ihm „eyn heymlich gemacht zu nahe gesatz“ hat, „haus vnd hoff in der Grymischen gassen“ für 610 Gulden an einen Schuster. In der Mitte des 16. Jahrh. ist der Thomaskirchhof das Goldschmied-Viertel.

³⁷) Ob man den Ratsherrn „Reynolt“ Goltsmed (Nr. 286) aus demselben Jahre, doch wohl kein anderer, als der Bürgermeister „Reynhart“ Goltsmid aus den Jahren 1455 und 1459 (Nr. 138, 294), dem Handwerk zuweisen darf, lässt sich nicht entscheiden. Gegen die Annahme spricht der Umstand, dass in einer Urkunde (Nr. 286) aus dem Jahre 1452 neben „Goltsmid“ auch „Hans Slautitz“ und „Hans Zehelsche“ als Ratsmitglieder erscheinen; diese beiden aber sind (vgl. Nr. 279) Tuchmacher. Da man in Leipzig nun immer, soviel wir wissen, an der Bestimmung festhielt, höchstens zwei Ratsherrn aus dem Handwerk zu wählen (s. Posern a. a. O. S. XXXI), so ist die Annahme, „Goltsmid“ bezeichne hier das Gewerbe, schwerlich statthaft. In einer ähnlichen Ungewissheit befindet man sich dem 1460 erwähnten „Gunter Goltsleger“ gegenüber (Nr. 347). Die erste Spur von dem Bestehen des Gewerbes der Goldschläger, die im 16. Jahrh. mehr hervortreten, findet sich (im Rb. wenigstens) erst 1498: da wird ein Haus erwähnt, das „im Niclassgeßlin hinder dem goltslaher gelegen ist“ (2, 214). In dem (Nr. 194) a. 1438 genannten „Henricus Buchener alias Silberborner“ (das Wort auch in der Bedeutung „Gold-, Silberschmied“ s. bei Schiller-Lübbers, Mnd. Wb. 4, 464) haben wir wohl den amtlichen Probierer zu sehen. Im Jahre 1486 nimmt der Rat den kurfürstlichen „silber Borner zu eynem gesworn probierer vnd silberborner“ auf und gestattet ihm, „das her allerley vbländische frombde montz vnd granalia alhir zu merckten vnd auch außerhalb kornen vnd allerley silber golt vnd anders probiren mag u. s. w.“ (Rb. 1, 228).

deutlicher die Notwendigkeit einer Erneuerung der Ordnung, dass sich der Betrieb des Gewerbes um diese Zeit gehoben und ausgedehnt haben muss, und die Erzeugnisse der Leipziger Goldschmiede auch nach auswärts Absatz fanden, diese also nicht mehr bloss auf die Kundschaft in nächster Nähe zu rechnen hatten. Der Luxus der Leipziger Bürger hatte um die Mitte des 15. Jahrh., wie uns die zahlreichen Polizeivorschriften beweisen, so zugenommen, dass man schon für jene Zeit eine gewisse Blüte unseres Gewerbes voraussetzen darf. Eine solche Annahme verwehrt die Notiz nicht (Nr. 294), nach welcher der Leipziger Rat im Jahre 1458 im Auftrage Kurfürst Friedrichs II. an einen Nürnberger Kaufmann 270 Gulden für goldene Ringe bezahlte: denn mit Nürnberger und Augsburger Kunst wird damals Leipzig schwerlich haben wetteifern können³⁸⁾.

Der gute Ruf erst, in welchem die Erzeugnisse der Leipziger Goldschmiede standen, macht es begreiflich, dass die Goldschmiede anderer Städte sich von Leipzig ihre Ordnung holten. Als im Jahre 1530 die Leipziger Meister den Rat um Wiedereinführung eines drei Jahre zuvor aufgehobenen Paragraphen ihrer Ordnung angehen, weisen sie darauf hin, dass die Nachbarstädte, wie Halle, Dresden, Berlin sich „in irrigen sachen ired hantwercks vff sie zw schideßleuten vnd Richtern beruffen, welches dan — fügen sie ebenso stolz wie klug hinzu — diser loblichen stadt nicht wenig rumlich.“ Und dieselbe Rücksicht auf jene Städte machen sie geltend in einer zweiten Eingabe, worin sie betonen, dass man „in den grossten vnd meinsten stetten diser lande, doh man anderst Jnnunge helt vnd hat, die auch gemeiniglich Jre ordnung von diser Stadt, welche billichen die geringste nicht geacht, geholt (habe) vnd tzzeiten noch hole.“

Bei der Unmöglichkeit einer sicheren Datierung³⁹⁾ ist es schwierig, den in mehrfacher Hinsicht interessanten Satzungen der Rademacher und Stellmacher ihren Platz in der Geschichte des Leipziger Innungswesens anzuweisen, ohne zugleich eine Reihe von Fragen zu erörtern, auf die eine befriedigende Antwort sich kaum durch eine Betrachtung der Leipziger Ordnungen allein wird erzielen lassen. Aber auch ohne dies wird deren besonderer Wert in die Augen springen: er liegt darin, dass sie uns den Werdeprozess einer zu einem gewissen Abschluss gebrachten Ordnung veranschaulichen. Denn um die Faktoren erkennen zu können, welche zur Fortbildung des Handwerkerrechts den Anstoss geben, steht uns in den Akten des Ratsarchivs einiges Material erst seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrh. zur Verfügung. Soweit überhaupt Statuten die Geschichte einer Innung widerspiegeln, wird uns hier die Entwicklung des Handwerks als einer Genossenschaft einigermassen sichtbar, da sich noch die Nähte erkennen lassen, wo Altes und Neues aneinandergesetzt ward. Dass den Artikeln in der oben mitgeteilten vollständigen Fassung die Bestätigung des Rates versagt blieb⁴⁰⁾, ist in dieser Beziehung für uns gleichgültig.

Auf eine Frage indes, die nicht leicht zu beantworten ist, da es an anderen gleichzeitigen oder früheren Nachrichten über das Handwerk fast vollständig fehlt⁴¹⁾, mag hier wenigstens hingewiesen sein.

³⁸⁾ Seit 1388 etwa datieren (s. Böttger-Flathe I, 343) die Beziehungen Leipzigs zu den „weltberühmten aller Künste Mutterstädten Nürnberg und Augsburg“. Wie dem Handel, so erwuchs ohne Zweifel auch dem Handwerk von dort vielfache Anregung und Förderung. Auf Nürnberger Abstammung scheint auch der Name eines Goldschmieds *Ulrich Guldenmundel* hinzuweisen. Bei Wustmann a. a. O. S. 52 ein Nürnberger „Hans Guldenmund“.

³⁹⁾ S. den Anhang I. am Ende.

⁴⁰⁾ S. den Anhang I. a. E.

⁴¹⁾ Der erste grössere Eintrag im Rb. (2, 275), der die Stellmacher betrifft (1500), bestätigt nur, was unsere Art. uns sagen, dass sie eine Innung bilden. Später (1518) hören wir von Gebrechen zwischen einem Michel Geispach „Wagner“ und den Handwerks-Meistern und Gesellen; ersterer wird verurteilt, „seiner Übertretung und Ungehorsams

Im Urkundenbuche finden sich die Stellmacher nur einmal erwähnt. Im Jahre 1439 nimmt der Provinzial der Franziskaner in Sachsen sämtliche Angehörige der Maurer und Stellmacher in die Gemeinschaft der guten Werke des Ordens⁴²⁾ auf. Nach der Sitte der katholischen Kirche konnten auch Laien in nähere Beziehung zu einem geistlichen Orden treten: indem sie sich zu bestimmten Gebeten, Fasten und Geldleistungen verpflichteten, erhielten sie teil an denselben geistlichen Vorteilen und Segnungen, Seelenmesse und Ablass, wie die Mitglieder des Ordens⁴³⁾. Nach dem Wortlaut der Urkunde ist es nun nicht ganz klar, ob unter der erwähnten „*fraternitas et societas*“ der Maurer und Stellmacher — die wie ein gemeinsamer Verband erscheinen — ein religiös-geselliger Verein zu verstehen sei, den beide bereits bildeten, ehe sie in jenes Verhältnis zum Orden traten, um dadurch besondere kirchliche Vorrechte zu erlangen, — oder ob jene Worte nichts anderes meinen, als eine weltliche Handwerksinnung. Dass ein innerer Zusammenhang zwischen der hier auftretenden Bruderschaft und der Innung bestehe, deren Artikel mehr als irgend eine andere der uns erhaltenen Ordnungen den religiösen Zweck und kirchlichen Charakter betonen⁴⁴⁾, diese Vermutung ist eben so naheliegend wie einleuchtend. An die ältere Entstehungsform der zünftigen Organisation, die den ganzen Menschen forderte⁴⁵⁾, dürfen wir für jene Zeit in Leipzig nicht mehr denken. Trotzdem lässt sich jene Nachricht aus dem Jahre 1439 mit den in ihrer jüngsten Gestaltung die gewerbliche Natur zwar schon entschieden betonenden, in ihrem Urbestand aber mehr kirchlich gefärbten Artikeln recht wohl vereinigen, wenn man annimmt, dass uns hier ein Beispiel einer umgekehrten, d. h. späteren Entwicklung vorliege, dass nämlich „die Bruderschaft von Gewerksgenossen zu religiösen und geselligen Zwecken das Anfängliche“ gewesen und dass diese Bruderschaft erst dazu benutzt worden sei, „um auch Bestimmungen zum Besten des Gewerkes zu treffen“⁴⁶⁾. Die jüngste Fassung — denn schon in A. § 4—14 liegt uns wohl eine Er-

halten“ den Meistern 7 Pfd. Wachs und den Gesellen 12 Gr. zu entrichten (Rb. 4, 216). Also sind die Gesellen organisiert oder haben wenigstens in der Zunft ihre besondere Vertretung (s. Schanz a. a. O. S. 118); vgl. die O. § 18. Der im Rb. 1, 87 und 1, 69 genannte „Stelmacher“, der in des Rats Diensten steht (1471), wird nicht Meister genannt, ebensowenig der 1, 86 erwähnte „Rademacher“, gleichfalls Ratshandwerker.

⁴²⁾ Nr. 202: „Universis et singulis Christo deo devotis *ad fraternitatem et societatem carpentariorum ac muratoriorum utriusque sexus* pertinentibus etc. plenam participationem missarum vigiliarum orationum ieiuniorum castigationum ac aliorum omnium bonorum operum etc. ordinabuntur defunctorum suffragia, qualia pro fratribus etc.“ Vgl. Anm. 44.

⁴³⁾ S. Schanz a. a. O. S. 70.

⁴⁴⁾ Vgl. Nr. 93. 455. Stark betont wird das Wesen der Bruderschaft in der Pirnaer O. der Büttner vom Jahre 1469 (C. D. S. II. 5, S. 446), in der uns die bezeichnende (meines Wissens in den Leipziger Urkunden nur einmal nachweisbare) Wortverbindung „die *Kerczen* dar zu *zeugen*“ begegnet (s. Rüdiger u. „tugen“ = stiften, schenken; Schiller-Lübbers, Mnd. Wb. 4, 628). Es heisst da, dass die Böttcher „*Gothe zeu lobe vnser libenn frawenn santhe Johannis Baptistae vnd sant Johannes Evangelistae heuptherren in vnser pfarkirchen zeu Pirne vnd allenn gothes heyligenn czu eren auch zeu trost allen glewbigen selenn vnd sunderlich allenn dy auß yren hantwerge verschyden seyn vnd noch vorsterbenn czirlich Kerczen habenn vnd ordentlich halden sollenn*“.

⁴⁵⁾ Gierke a. a. O. 1, S. 227. Die mittelalterliche Genossenschaft war nicht „auf einzelne formulierte Zwecke beschränkt . . . Freilich war es häufig ein ganz bestimmtes Bedürfnis, welches Anlass zur Vereinsbildung gab, und demgemäss eine ganz bestimmte Seite, nach welcher der Verein vorzugsweise fortgebildet ward, nach welcher vielleicht allein speciellere Bestimmungen getroffen oder aufgezeichnet wurden. Niemals aber war dieses Bedürfnis, dieser Zweck das eigentliche Bindemittel der Genossen; immer waren sie zugleich für alle anderen menschlichen Gemeinschaftszwecke vereint“; die germanische Genossenschaft hatte „zugleich religiöse, gesellige, sittliche, privatrechtliche und politische Ziele“. Das. S. 228.

⁴⁶⁾ Brentano a. a. O. S. 314. Vgl. auch Schanz a. a. O. S. 76ff.

weiterung der ersten Satzungen vor — hat diesen ursprünglichen Charakter mehr zurückgedrängt, indem hier, wie in den übrigen Ordnungen aus dem Ende des 15. Jahrh., auch diejenigen Bestimmungen in den Vordergrund getreten sind, die Anlass waren zur Umgestaltung der Artikel. Lassen also auch die ursprünglichen⁴⁷⁾ Satzungen schon erkennen, dass es nicht bloss das religiöse Bedürfnis gewesen, aus dem jene Vereinigung hervorging: erst die späteren Zusätze zeigen uns, dass es jetzt vorzugsweise die Gemeinsamkeit der gewerblichen Interessen ist, welche die einzelnen Mitglieder zu einem Ganzen zusammenschliesst. Vielleicht liegt der besondere Anlass zu dieser letzten Umänderung der Statuten in den Bestimmungen der §§ 2 und 3 ausgesprochen. Jedenfalls aber ist es denkbar, dass der Ursprung der Innung in einem religiös-kirchlichen Vereine der durch Gemeinsamkeit der Lebensinteressen einander nahestehenden Handwerker zu suchen ist, einem Vereine, dem natürlich auch gesellige Zusammenkünfte und Freuden, dergleichen sich von jeher an kirchlich-religiöse Feste anschlossen, nicht fremd waren⁴⁸⁾. Lässt sich darüber auch streiten, wieviel in § 7 und 8 ursprünglich, was erst bei der Umgestaltung, durch welche § 10—12 hinzutreten, an jener Stelle eingefügt wurde, so scheint andererseits ausser Frage, dass diesen Teil (§ 10—14), wie die äussere Form ihn schon („Auch seint die u. s. w.“, vergl. § 11; „Auch mer u. s. w.“) als späteren Zusatz verrät, mehr noch der Inhalt als eine neue Schicht erweist. Mit jeder Erweiterung der Statuten sehen wir den anfänglich nur auf den einen Hauptzweck gerichteten Verein mehr und mehr einlenken in die reine Gewerbsgenossenschaft.

Welch ein Selbstgefühl auch diese Vertreter des Gewerbes, die im öffentlichen Leben gewiss nicht allzu sehr hervortraten, erfüllte, spricht sich in den Eingangsworten aus, wo die Obermeister im Namen der Gesamtheit ihrer Genossen zum Rate der Stadt reden als die „ersamen und weisen Meister“, eine Wendung, die damals noch nicht zur inhaltsleeren Formel verdorrt war⁴⁹⁾. Auch sie dürfen sich sehen lassen neben den andern angesehenen Mitgenossen der gewerblichen Arbeit, die freilich noch mehr als sie von dem Gefühle beseelt sein mochten, dass sie „wesentlich die Träger des grossen technischen Fortschrittes der Zeit seien, dass ihre Künste die Stadt wohlhabend machen, dass ohne sie der grosse Verkehr an Markt- und Festtagen nicht möglich sei. Was das Leben schmückte, was der Edelmann und Ratsherr an Waffen und Zierat, an Hausrat und Kleidern brauchte, das lieferten die Handwerker; sie hatten die Geheimnisse der Geistlichkeit in Kirchen- und Profanbau, im Glockenguss und in der Holzschnitzerei, in der Glas- und Wandmalerei zuerst dem Laientum zugänglich gemacht⁵⁰⁾.“

⁴⁷⁾ Wenn wir § 4, 5, 6, 9 als solche betrachten dürfen wegen der Form auch § 7).

⁴⁸⁾ Vgl. die kurf. Bestätigungs-Urk. der Schneider-Artikel in Alt-Dresden von 1481 (C. D. S. II. 5 S. 275 ff.): „Ouch mogen sie ire Bruderschaft u. s. w. in loblichem wesen haltenn als sie bißher gethann.“ Die Bruderschaft ist das Frühere und daraus, scheint es, hat sich die Innung entwickelt.

⁴⁹⁾ „Ersame“ nennt die Handwerksmeister auch der Rat (s. Nr. 455. 518. 526), während diesem das Prädikat „Ersame und weise“ gebührt; vgl. Nr. 90 (J. 1385) und Nr. 369 (J. 1464). S. Rb. 1, 124 (J. 1473): „In beyweissen der Erlamen vnd weißenn *meister*“ und 1, 123 („erflamen weissen“ Meister).

⁵⁰⁾ Schmoller a. a. O. S. 5.

Die Urkunden.

Vorbemerkung: Die Schreibung der Hss. ist bis auf die Unterscheidung der verschiedenen Zeichen für s beibehalten; nur die *Majuskel* ist beseitigt, ebenso die *Interpunktion* geändert. Durch Beibehaltung derselben würde der Überblick über den ohnehin nicht immer sehr durchsichtigen Satzbau unnötigerweise erschwert worden sein. Sämtliche Urkunden geben also nicht nur die oft freilich recht groben Eigenheiten der Mundart, sondern auch die Eigentümlichkeiten, Inkonssequenzen etc. der Orthographie der Schreiber wieder. Offenbare Schreibfehler sind meist stillschweigend berichtigt. Die Einteilung in §§ (durch [] bezeichnet) und die Anwendung des gesperrten Druckes sowie der Anführungszeichen schienen sich der bessern Übersicht halber zu empfehlen.

1. Satzungen der Rademacher und Stellmacher*).

Aus dem 15. Jahrhundert**).

Wir erfamen vnd weyßen meister zu Leypezig wir seind eynß wordenn vnd vnser aller wil gewest ist, also nemlich Peter von dem borgil vnnnd meyster Albrecht vnd meister Linck vnd meyster Symon:

[1.] *Vnd wer do „meyster werdenn“ wil, der sol iij reynische guldin gebenn vnd seynn wachß das sich gepurdt, vnd auch eyner der do meyster wil werdenn, der sol sich halden noch der maister kore vnd witer gebenn den meystern nicht weniger dan iij reynische guldin.*

[2.] *Vnd die meyster wollenn auch der „heymlickeyt“ nit¹⁾ gemeldet seynn vnd wurde das*

*) Über die Hss. etc. s. den Anhang. — Bemerkte sei, dass die *Majuskel* in diesen Hss. nur sehr sparsam verwendet ist und dass als *Interpunktionszeichens* beide Schreiber sich fast nur des Punktes bedienen. — Für die Hs. A (d. i. § 4ff.) ist noch besonders zu beachten, dass darin 1) unser y ausnahmslos als ij erscheint (aber das j ohne Punkt), 2) u meist ohne Häkchen (wie auch i oft ohne den Punkt), einigemal als ũ bzw. ü; 3) über dem n in „hantwerck“ steht fast überall ein ^; 4) das den Umlaut bezeichnende ũ, das aber oft bloss den Wert eines u hat (s. zu § 5, freilich § 12), ist in der Regel durch zwei senkrechte Strichelchen (einmal über beiden noch ein Punkt) oder zwei nebeneinander stehende Punkte bezeichnet. Auf die Entstehung aus e weist ein drittes und viertes Zeichen hin, eine Verbindung von Haken und Punkt (‘), oder Haken zwischen zwei Punkten (‘‘), auch Punkt mit e (‘e); 5) n am Schlusse hat eine seltsam geschwänzte Form, durch die es einem tz nicht unähnlich wird; 6) im Anlaut steht meist ſ, sonst s und f fast überall da, wo die heutige deutsche Schrift das eine oder andere gebraucht (C hingegen liebt s auch im Anlaut, im Inlaut steht bald s, bald ſ); 7) Abkürzungen sind a) eine langgewundene Linie (—) für das am Ende der Flexions-silben und (mitunter) vor d oder t und g stehende n; b) r wird oft ersetzt durch übergezogenen, nach unten offenen Halbkreis.

***) Über das mutmassliche Alter s. Anhang S. 37.

¹⁾ Fehlt in der Hs.

imandt meldenn, so sol der selbige den meystern nicht gut genuck szeynn vnd sol auch des handwercks entperenn. [3.] vnd auch welcher meyster eynen „lerknecht“ auff nymet, der do lernen sol eyn iar, der selbig sol sich von beynen²⁾ meyster scheidenn in gunst vnd mit seynem willenn; aber wo daß nicht also geschee, so sol der meyster die buß geben, also nemlich vier pfundt wachß.

[4.] Also haben wir rademecher vnnnd stellemecher gemacht eine geßelschafft nach gütter gewonheit ander hantwergk vnnnd haben dar tzü getzeüget vnser kertzenn, dy man sall börne goth zu lobe vnnnd zu ere; vnnnd dy selbichen kertzenn kan man nicht gehalten anne wachß vnnnd andere zü gehorunge. Hirvmb sollen die meister des hantwercks vier stündt in dem iare zu samen kumen, also alle quattertemper³⁾ vnnnd ein itzlicher meister sall mit ym brengen drey pffening⁴⁾ vnnnd dy legen in dy büchsen. [5.] Ist es sach, das der meister ader der frawen des hantwerches irn einer stürbe⁵⁾, so sall man das den andern zu wissen thun; so sollen sy alle dar zü komen beyde man vnnnd frawe helffe⁶⁾ bestetigen zu dem begrebniß vnnnd er bey⁷⁾ tragen dy lichte⁸⁾ zu der begrebniß vnnnd auch die licht zu der messe tragen⁹⁾ vnnnd dar bey zü bleiben also lang biß die messe auß ist, bei der büse vj pffeningk. Stirbet ader eyn¹⁰⁾ kinth ader ein gesinde in dem hauß einß meisters¹¹⁾, werdenn sie dar zu gerüffen, so sall ir einer dar zu komen. [6.] vnnnd were¹²⁾ das sach, das ymant vorseümlich dar inne wurde sein ann redeliche vrsach, es wer zu den lichten adder zu andern getzitem wen sie gerüfft worden von iren meister — ist ader ymant vorsaümlich dar ynne ann redeliche vrsach¹³⁾, der sall sey vorfallenn der vor genanten büse¹⁴⁾ vj pffening. [7.] vnnnd ist es sach, das sich ymant dencket bey vns zu neren vnnnd vnser hantwercks zu gebrauchchen, vnnnd wen er es zu dem ersten mall an heben will meister zu werden, so sol er auf legen seyn brieff, daß er redliche seyn handwergk radmachen vnd stelmachen gelernet hab vnd darnach so sall er geben eyn groschen ynn dy büchsen. Ist er aber eelich geboren vnd ist von allen vnredlichen handwergen entbrochenn¹⁵⁾ vnd hat sich selbst redelich vnnnd erlich gehalten, das er vnser herre¹⁶⁾ vnd der stadt güet genüek ist, so sall man yn auch neme vff das¹⁷⁾ hantwerck. Auch seyn wir eynß gewordenn, das keyn ledig gesel meyster werden sol, er hab dan gefreyet redlich daß mit brieffen zu bekrefftigen. Auch szol keyner

²⁾ Hs. *beine* m. Abkzg (7*).

³⁾ C *quattermer*; vgl. Urkb. S. 268, 16 „quattuortempora“ (J. 1459).

⁴⁾ In C *iiij* *℥*, aber durchstrichen und am Rande (von derselben Hand) nachgetragen *eynen groschen*.

⁵⁾ C *der fraüen eyne sturb*.

⁶⁾ C *frauen Helffen*.

⁷⁾ Ist „vnnnder bey“ gemeint als „vnnnd her bey“ oder „vnnnd der bey“? In C *dar bey*.

⁸⁾ C *kerczenn*.

⁹⁾ C *Stellung tragen zu der messe*.

¹⁰⁾ C *eyns*, d. i. eines Meisters.

¹¹⁾ So C; A „meister“.

¹²⁾ C *werde*.

¹³⁾ C hat durch Weglassung der Worte von „ist“ bis „vrsach“ den Satzbau gebessert.

¹⁴⁾ C *die buß vor genant nemlich*; vgl. Anm. 9.

¹⁵⁾ In C von „vnd“ an von derselben Hand am Rande nachgetragen.

¹⁶⁾ C *vnßern herren vnd dem radt*; ersteres aber Dat. Sing. (vgl. § 15).

¹⁷⁾ *das* fehlt in A.

außerhalb der stadt auff vnser handwergk genomen werdenn, er weyß dan mit redlicher beschreybung zu bebeysen das er seyn weyp zu dem heyligen sacrament der ee hab ader gehabt hab¹⁸⁾. [8.] Wen er denne wirt empfangen von vnsern meistern in vnser geselschafft, so solle er denne geben iiij pffünt wachs zu den kertzen vnd iiij güldin in dy büchse zu dem harnisch vnd den meistern eyn virtel pir vnd einen bratenn vor v groschen. Ist er aber nün eines meisters söne vnser hantwerekts ader des gleichen¹⁹⁾, der da neme eines meisters tochter, der sall das hantwerek halp²⁰⁾ haben. Aber ab sich das fünde in zükunfftigen zeytten, das da neme eynes meisters sön vnser hantwerekts eines andern meisters tochter, der selbich sall das hantwerek gantz haben, allein gebe er ij pffünt wachs zü den kertzen. [9.] Vnd zu welchen zeytten die meister bey eynander sint vnd ir pir trincken, also nemlich an dem tag des heiligen wareleichnams vnd in andern zeytten ader ir²¹⁾ morgen sprach, so sall mann das²²⁾ trincken mit bescheidenheit; vnd ob ymant mit dem andern tzwitracht hette, so sall es nimant dem andern vff heben nach vorwerffen in vnserm gemeine bir²³⁾ vnd samelünge. Vnd were es sach, das ymant tzwitracht mecht ader hader in vnsern gemeine pir, das da erkanth²⁴⁾ würde von vnsern meistern, der sall sein voffallen der²⁵⁾ büße ij pffünt wachs zü den kertzen vnd das faße wider vmbe füllenn.

[10.] Auch sint die meister eins gewordenn, das nymant sall vber den andern holtzköffen, nemlich das da gehort zu vnserm hantwerek: es sint naben, velgen, spechen ader gescherre; noch in seinnen köff fallen; sunder einer der ichs köffet, geret es²⁶⁾ denne ymant, so sall her es ym dy helffte laßen werden ader vntter der helffte, wye viel er es²⁷⁾ getrawet zu bezalen in dem selbichen köffe von den wagen²⁸⁾. Vnd auch einer, der dem andern yn seinen kauff vile vnd gener, der es²⁹⁾ köffte vnd dem andern nicht wider liße, so werden dye selbichen gleiche voffallen einer büße eyn pffünt wachs zu den kertzen. [11.] Auch mer³⁰⁾: es sall auch nymant dem andern sein gesinde abspennen noch rüffen, nemlich gesinde des hanthwerekts; vnd wurde das ymant vberkumen, der sal geben ein pffünt wachs zu den kertzen. [12.] Vnd och³¹⁾ ymant bößfellig wurde vnd setzste sich dar wider mit freüell, wen es erkanth würde von den meistern, der gebe dy büße tzwifach. [13.] Is das³²⁾ ymant einen lere knecht vff nimet,

¹⁸⁾ Nur in C am untern Rande (v. ders. Hand) nachgetragen und an seine Stelle heraufgezogen.

¹⁹⁾ Fehlt von *ader* an in C.

²⁰⁾ In C das ursprgl. geschriebene *halp* durchstr. und *gancz* darüber gesetzt; es heisst dort „*gancz haben. Ist er aber nit eynes meysters son vnd nympt eynes meysters tochter, der sal das halb haben; aber eynes meysters szon, der do nympt eynes anderen meysters tochter, der sol alleyn geben ij pfundt*“ u. s. w. wie in A.

²¹⁾ C *in ir*, d. h. *in* nachgetragen.

²²⁾ C deutlicher *das pir*.

²³⁾ C *dem gemeinen bir*.

²⁴⁾ C wieder deutlicher *das do v. v. m. „unrecht“ e. w.*

²⁵⁾ C *dic*.

²⁶⁾ Hs. „gerren“ (?); C *begeretz*, d. i. begehret es. So C nachher *yms* st. „es ym“.

²⁷⁾ Fehlt in C.

²⁸⁾ Fehlt von „in“ bis „wagen“ in C.

²⁹⁾ C *vil vnd der das*; vor „der“ ist *gener der* durchstrichen.

³⁰⁾ *mer* fehlt in C.

³¹⁾ Vergl. Urkdb. S. 92, 8 och (15. Jh.) C hat statt dessen *vnd so auch*.

³²⁾ C *So dan*.

wen er vff getzith vff die werckstadt, so sall er geben ij pffünt wachs zu den kertzen. [14.] Vnnd alle diße büße, dye hie mogen gefallen, ist dy büße ann wachs ader ann gelde. Ist sie an wachs, so sall es komen³³⁾ zu den kertzen; ist sye ader³⁴⁾ ann gelde, so sol man es legen ynn büchße³⁵⁾ vnser³⁶⁾ harnisch dar mitte bessern³⁷⁾ vnnd vnserm gnedigen herren vnnd der stadt dar mitte zu dynenn.

[15.] Auch seynd die meyster eynes worden das nit zw dulden, das zbysehen den mercken fremde erbeyt hie gehandelt werden, die weyl sie vnserm gnedigen herren vnd dem rath bey tag vnd nacht zu dienen müssen bereyt seynn. [16.] Auch begern wir meyster nit zw leyden, das „etliche“ in der stat vnd vmb die stadt vnd vor der stadt arbeysten vnd enczihen vns das, des wir am meysten von behulff haben vnd doch „nit des handwergkß“ seynn vnd vnserem gnedigem herrn nach eynen erbaren radt vber das ganxe iar wider heller noch pfenningk thun geben. [17.] Auch haben wir meyster im besten erkandt, das keyn „gesel“ in der wochenn „wandern“ sol an redliche vrsach; wo aber das geschech, das der meyster kondt mit der warheytt bey bringen, das im eyn gesel an redlich vrsach wer auff gestanden, so sol der gesel keyn erbeyt beyn vns meystern haben in eynen iar. [18.] Aber wen die „gesellen“ alle „zw geleych auff stunden von der erbeyt“ an redlich vrsach vnd wolten der meyster meynung nit gehorsam leysten vnd eynen erbaren radt, die selbigen sollen alle zwgeleych vnser handtwergks alhie zw Leypczk entperen, vnd sol auch ir keyner bey vns nymer mer meyster werdenn. [19.] Auch sal „keyn meyster“ auff vnserm handwergk „mer“ halden „dan zben gesellen“ in seyner wergkstadt; so er aber wolt eynen ler iungen auff nemenn, so sol er eynen gesellenn wandern lassenn bey der straff des ganxen handwergkß. Aber so eyner den dritten gesellen wolt halden, so sal er al wochen dem handwergk j pfundt wachß geben. [20.] Auch wen eyn „meyster“ ader eyn meysterin „stirbt“, so sollen die iungen meyster das leyh tuch bringen vnd die kerzenn vnd die bar selbst tragen. Vnd wo ir eyner in dieser stucken eynen wurd vorseumlich seynn, der sol albeg geben die puss j pfund wachß zw den kerzenn. [21.] Auch sol keyn meyster keynen erbeyten, der eynen meyster vorhin schuldik ist, er hab den dem selbigen meyster vogenuet pey der meyster straff.

Nach den Papierhss. in den Innungs-Akten des Ratsarchivs LXIV. 194.

2. Ordnung der Goldschmiede*).

1493, September 23.

Wir burgermeister vnd geschworne rathmanne der stadt Leiptzick bekennen mit diesem vnserm offen brieffe vor allermenniglich, die in sehen oder horen lesen, vnd thuen kundt, das wir den meistern der goltschmide alhier bei vns alle vnd izliche hiernachgeschriebenen stücke puncte

³³⁾ Auf „vnnd alle“ folgt in C die buß die do gefallen ist gelt oder wachss. Ist es wachß, so sol sie komen die selbige buß.

³⁴⁾ C die buß aber.

³⁵⁾ C so sol sie komen in die buchsen.

³⁶⁾ D. i. Plur. In C vnsern.

³⁷⁾ C zw bessern.

*) Im Z. B. wird ß nur am Schluss eines Wortes, sonst überall j (bezw. ff) gebraucht; so ist vnser ss in „wachss“ = fß , in „fuchssen“ hingegen = ff . ß bezeichnet im Anlaut den i- und j-Laut.

vnd artickel, die sie vnder sich auff irem handtwerge zwhalden von nawes reformirt gesatz vnd gewilkort, vmb irer vleissigen bithe vnd eines gemeinen nutzes willen, so doraus kommen sol vnd magk, ine allen vnd dem handtwerge zu guthe confirmirt vnd bestettigt habenn. Confirmiren vnd bestettigen, das die hinfur von in allen vhestiglich vnd vnwiderrufflich sollen gehalten werdenn, auch bey peen vnd bussen, inmassen solchs alles ernachulget vnd stuckweis aigentlich ausgedruckt vnd beschrieben ist.

[1.] Zum ersten soll kein geselle werckstadt oder offen laden halden, er habe dan vorhin zwey iar alhier bey einem meister gedient vnd gearbeit, domit man wissen moge, von wennen vnd wer er sey. So aber derselbe vormals werckstadt gehalten vnd in einer andern stadt wer burger gewest, den bedarff er solcher iare nicht dienen, des gleichen sol auch keines maisters sohn alhier domit verbunden sein; sondern sollen gleichwol ire meister stuecke, als die andern, inmassen hiernach angetzeigt, machen vnd beweissen. Wo¹⁾ aber einer aus redelichen vrsachen solch zeit nicht gedienen kunde noch wolt, der sol dem handtwerge zehen gulden darfur gebenn vnd dartzu seine gebur, wie ernach volget. [2.] Jtem es sol niemandts alhier zuarbeitenn oder offen laden zuhalden zugestat noch vorgunst werdenn, er habe dan vorhin vor dem handtwerge seinne eheliche geburt, ehrlich herkommen, seinne lehriar vnd meisterstuecke beweist; vnd wen er solches also gethan vnd von dem handtwerge tueglich vnd gnuacksam erkant wurden, alsdann sol vnd mag ehr seinne werckstadt vff thuen vnd sein handtwergk arbeiten vnd eher nicht. [3.] Jtem ein izlich goldtschmidt alhier zw Leiptzick sol sein silber also orden²⁾ giessen vnd arbeiten: was do arbeit vom hammer ist, sol die marck halden fein funffzehende halbloth; aber was abegossens dinges oder arbeit ist, sol die marck halden viertzechen loth fein vngeferlich bei peen zwey pfundt wachs, so oft einner solchs vberfunden wirdet. [4.] Jtem es sol auch kein goldtschmidt messingk vorgulden bey vorliesung seines handtwergs. [5.] Jtem es sol kein goldtschmidt alhier zw maister aufgenommen werden, er beweihe dan vorhin seine meister stuecke. Nemblich sol er machen in des schawmeisters laden einnen kelch, einen gulden ringk mit einem steinne, doran er einen gulden vordienen kann; vnd sol dartzu ein siegel schneiden mit schilde vnd helm, doran er auch einen gulden vordienen kan. Vnd wen er solche meisterstuecke gemacht, so sol er die den meistern furtragen; die sollen erkennen, ob er domit bestehen konne oder nicht. Wo er domit bestehet, so sollen im die meister sein handtwergk reichen; so er aber nicht bestehen wirdet, so sol er sich des handtwergs enthalden vnd bas lernen, bissolange er solche meister stuecke wol machen kan. Vnd welcher also zum handtwerg bestettigt vnd zugelassen wirdet, der sol alsdan, eher er seinen laden aufthuet, wo er ein fromder ist, den schawmeistern acht lott silbers vnd eins meisters sohn vier loth silbers oder souil geldes geben vnd einantwortten; vnd solch silber oder gelt sollen dieselbigen schawmeister dem handtwerge furder berechen vnd beschiedt dauon thun. [6.] Jtem welcher goldtschmidt sich alhier oder anders wo beweiben wil, desselben weib sol auch from vnd ehelich geborn sein vnd sich auch ehrlich vnd redlich gehalten haben. So er aber doruber einne nehme, die vnelich geborn oder sich sonst an iren ehren vorruckt het, demselbigen soll sein handtwergk alhier zw Leiptzick zw arbeiten nicht vorgunst noch zugestat werdenn; vnd ob er gleich vorhien dem handtwerge alle seine gerechtigkeit gethan het. [7.] Jtem kein goldtschmidt sol dem andern seinne gesellen aus

¹⁾ Hs. „wer“, R. A. „wue“.

²⁾ Hs. „erden“ Schreibfehler oder s. v. a. „örden“; R. A. und die O. von 1588 „ordnen“.

seiner arbeit oder werckstadt abspenen ane desselben gesellen meisters willen vnd wissen bei peen eins pfundts wachs. [8.] Jtem es sol kein maister in seiner werckstadt meher dan zwene gesellen vnd einen lehriungen halten bei peen eins pfundt wachs alle woche. [9.] Jtem so ein lehriunge von einem maister aufs handtwergk vfgenommen wirdet, der sol sich bey dem maister zulernen vffs wenigste drei iahr vorsprechen; sonst sol inen der maister nicht vffnehmen. Vnd eher dan inen der maister vffnimpt, so sol er vorhin dem handtwerge glaubwirdige vrkunde bringen, das er ehelich geborn vnd eins gutten herkommns sey vnd das er sich fromblich gehalten habe. Vnd wen er solches also gethan, so sol er alsdan dem handtwerge einen reinischen gulden geben. [10.] Jtem es sol kein goltschmidt einem gesellen oder anderm in seinem krame oder werckstadt, er sei auch burger oder nicht, halbwegk zuarbeiten vergonnen oder zugestaten bei peen zwey pfundt wachs, so oft einer solchs vberfundig wirdet. [11.] Jtem es sollen alle iar ierlichen zwene meister von dem handtwerge der goltschmide gekorn werden, die auch der rath dortzu bestettigen soll, die alle das silber, so alhier von den goltschmiden vorarbeit, auff den strich oder mit dem stiche bestechenn sollenn, darnach die arbeit ist vnd sich leiden wil. Vnd was vber acht lott ist, sollen sie zeichen mit dem zeichen, so vom rathe dortzu vorordent ist. Vnd welcher doruber befunden, der sein arbeit nicht zeichen liesse, der sol dem handtwerge, so oft solchs geschieht, ein pfundt wachs zur busse geben. Was auch die beide meister befinden, das nicht guth ist vnd von ihn nicht gnugsam erkant, das sollen sie zuschlahen vnd denselbigen meister heischen besser machen. Wo er aber solch silber nicht besser machen vnd solchs vberfunden wurde, so sollen die schawmeister im das als vor ein falsch silber nehmen vnd dem rath antworten. [12.] Jtem die schawmeister sollen auch alles gemacht silberwegk, so alhier von den kramern wirdet feil gehabt, besichtigen; vnd was des vnder der obgeschriebenen satzung befunden, das solche guthe nicht erreichen magk, sollen sie nehmen vnd dem burgermeister vnd rathe antworten. [13.] Jtem es sind auch etliche, die in den cammern vnd vorborgener wise muntze oder anders bornen vnd kornen³⁾, das dan vormals dem handtwerge der goltschmide zugehort hat. Solches sol auch niemands fuerbas zugelassen werden, er sei dan ein goltschmidt vnd halde des handtwergs innunge⁴⁾; so ferne es anders durch vnsern gnedigen hern von Sachssen oder den rath zugestatt⁵⁾ vnd erlaubt wirt. [14.] Jtem es soll kein meister gestolen silber oder golt keuffen, sondern ein vleissigk auffsehen haben, ob ime von iemands vnd besondern von frembden oder andern vnbekanten leuthen vordechtigk silber aus kirchen oder sunst, als von kelchen monstrantzen⁶⁾ sacramentbuchsen oder dergleichen⁷⁾ zubracht wurde, das er das nicht keuffe; sondern ein itzlicher, dem solch silber oder gelt zukompt, der sol das aufhalten oder bestettigen vnd einen andern goldtschmidt oder zwene zw sich fordern vnd denselbigen vorkeuffer heissen seinen wehrman fuerstellen, oder des einne rechtfertige ankunft zubringen. Wo er solches nicht thuen vnd seinen wehrman bringen kann, so sol derselbige goldtschmidt solch silber oder golt dem rathe oder gerichte antworten, die sich dan dorinne der gebuer wol wissen werden zuhalten. [15.] Jtem wen die schaw-

³⁾ In einer Eingabe des Handwerks vom J. 1555 (R. A.) ist die schöne alte Reimformel verdrängt durch „brennen vnd kurnen“.

⁴⁾ R. A. „Eynung“.

⁵⁾ Hs. zugestalt.

⁶⁾ R. A. (in 2 Hss.) „mastrantzen“.

⁷⁾ Hs. *dergleich* wohl gemeint als Abkürzung.

meister das handtwergk besenden werden, so sol ein izlicher gewerke kommen, welcher aber dorueber aussenbleiben vnd sich seines aussenbleibens mit erhaffter noth nicht entschuldigen konde, der sol dem handtwerge, so ofte das geschicht, einen groschen silbern zur buesse gebenn. [16.] Jtem so auch das handtwerek beieinander vorsamlet vnd ein meister oder geselle den andern luegen straffte oder mit andern vnzuchtigen worten begebe ader im suenst schaden thet, der sol dem handtwerge die buesse geben; also doch, das das handtwergk vber zwei pfundt wachs zustraffen nicht macht haben soll, vnd also dem rathe vnd gerichte an seiner oberkeit ohne schadenn.

Vnd der rath beheldet ime auch hierinne vor sich vnd seine nachkommen alle vnd izliche obgeschriebene gewilkorte stuecke puncter artickel vnd satzungen in allen zeitten nach seinem gefallen, wen das die notturfft erheischen wirdet, zu andern zu mindern oder zubessern nach der gemeinen stadt vnd des handtwergs nutz vnd frommen, auch die gantz wieder abezuthun ohne des handtwergs vnd menniglichs widerrede. Zw vrkunt vnd das wir obgenanten burgermeister vnd rathman der genanten stadt Leiptzig des handtwergk der goltschmide bei vns mit diesen obgeschriebenen stucken puncten vnd artickeln begabet befreihet vnd in die bis vff vnser widerruffen vhestiglich zuhalten confirmirt vnd bestettigt habenn, sie des auch, wo in des notturfft ist, dorbei schutzen vnd handthaben wollen, so haben wir vnser stadt secret vnden an diesen vnsern offen brieff wissentlich hengen lassen, der gegeben ist vff montag nach sant Mauritz tage nach Christi vnsern lieben herrn geburt viertzehnhundert dornach im dreivndneuntzigisten iaren.

Nach dem Zunftbuch I, Bl. 8—13. R. A. = eine Abschrift vom J. 1530, im Ratsarchiv LXIV. 50.

3. Gesetze der Kürschner.

1423. 1459. 1499, Mai 18.

Wir burgemaister vnd rathman der stadt Leiptzig thun kundt vnd gebieten von vnsern gnedigen herrn des hertzen wegen den ersamen ynungesmeistern der kurschner bey gehorsam, das sie sich zusamme¹⁾ fugen vnd halden sollenn, also semptlich vnsern gnedigen herrn vnd der stadt zudienen, wo vnd wen das not sein wirdt. Vnd dem²⁾ obgenanten handtwerge geben wir zu meistern die ersamen Nickel Schonbergk, Hans Rudenitz noch gewonlicher weise, als die andern handtwerge habenn, das³⁾ sie bey der busse sechs pfennige den andern gebieten sollen vnd auch ander⁴⁾ maister kiesen, die der stadt vnd des handtwergs nutz erkennen konnen vnd mogenn.

Jtem dis sint die anbegin vnser gesellschaft, die vnsern handtwerge von vnsern gnedigem herrn von Sachssen gegeben sint vnd auch von den ersamen vnd namhafftigen Nickel Staube der

¹⁾ Es ist schwer, in jedem Fall zu entscheiden, ob eine Form ohne flexivisches n oder ein Dativ mit n st. m (vgl. Weinhold Mhd. Gr. § 200) auf Rechnung der Mundart oder der Nachlässigkeit des Schreibers zu setzen sei. Die Gewohnheit der Abkürzung (vgl. Nr. 1^{*)}) begünstigte die im Dialekt vorhandene Neigung zum Abwerfen des n; in den Leipziger Urkunden des 14. und 15. Jahrh. finden sich Beispiele für alle in unseren Stücken vorkommenden Fälle in Menge. Im vorliegenden Falle ist auch Angleichung aus „zusamme“ denkbar; das folgende „vnsern“ ist Dat.

²⁾ Hs. *den*.

³⁾ Hs. *die*.

⁴⁾ Hs. *anderer*.

alde, Curat Behr vnd Peter Jleborgke⁵⁾, burgermeistern die zeit, mit wissen willen vnd volwort dreier rethe bestetiget sindt wordenn.

Darnach, als man schreib nach Christj vnsers herren geburt tausent vierhundert vnd neunvndfunftzig iar, habenn die bemelten innungs meistere der kurschner angesehen viel irrung, die vnder inen manchfeltiglich erschienen ist, vnd vor die ersamen burgermeister doctorem Jacobum, Hanse Thummeln vnd Reinhart Goldtschmidt, die zeit burgermeister, vnd vor alle drey rethe zu erkennen puncte vnd artickel hernach lautende vorbracht, die dan solche artickel dem handtwerge vnd der stadt zu irem nutze vnd frommen gehandelt, etzliche abegethann vnd etliche zugelassen habenn, inmassen das hernach geschriben stehet.

Wir burgermeister vnd rathmanne der stadt Leiptzigk thun zuwissen in diesen schriftten: Nachdeme als die ersamen meister der innunge der kurschner vns ein zettel der⁶⁾ ordnung, die von in allen vorvollwort ist wurden, vorgehalten vnd vnsern rath dorbey gebethenn vnd begert habenn, ihn solche stücke vnd artickel zuzugeben vnd also zu bestettigen, als haben wir solche artickel vnd gesetze mit vorrathe der eldisten vnd aller dreier rethe vorhört vnd genuglichen gemercket, vnd geben dem ehegenantem handtwerge der kurschner zu solche ordnung zu halten⁷⁾ bis vf vnser widerruffenn, vnd lauten also zum erstenn: [1.] Jtem wen der bothe vmb laufft vnd kompt wider in des meisters haus, der inen eraus gesant hat⁸⁾, so sol er ein licht eins fingers lang anzunden vnd vfsteckenn, vnd welcher noch ausgange des lights kompt, sol bussen mit sechs pfenning. [2.] Jtem wer meister werden wil, der sol das handtwerg muten vf zwo morgensprachen nocheinander folgende, so die meister bier habenn, vnd sol auflegen zwen groschen. [3.] Jtem wer ausserhalb der morgensprachen muten wil, der sol vor eine mutunge zwen reinische gulden vflegen; dartzu sol ein solcher from vnd elich geborn vnd zu einem mitburger genuglichen sein. [4.] Jtem so sol auch einer der meister werden wil, gefreiet vnd beygeschlafen habenn, es sey⁹⁾ eins meisters sohn ader tochter. [5.] Dartzu sol er seinen schnidt beweisen in gegenwertigkeit der viermeister, nemblich vor den vier meistern, die das iar meister sindt, vnd vor den vieren, die das iar dauor gesessen habenn, vnd ausbereiten eine konnelinne kurschenn, eine schaupe von zschmassen mit grossen ermeln, einen frauen peltz von sechs feln vnd einen leibpeltz von dreien fellen, die vier stücke in vier wochen nacheinander ausmachen vnd vor die meister bringen. [6.] Jtem es sol auch eins meisters son ader tochter sein handtwergk frey vnd ledig habenn, ausgeschloßen wachs¹⁰⁾ zugeben vnd der kertzen zuwarten; aber ir bothe sol er nicht sein vnd das viertel bier sol er geben vnd den maistern das essenn. [7.] Jtem eine witwe, die sich geburlich nach des handtwerecks ordnung hielt, mag ir handtwergk wol arbeiten, des gleichem eins meisters tochter witwe sol ires handtwerecks frey vnberaubet bleiben, solange sie vort greiffe in ein ander handtwergk zu ehelichem lebenn. [8.] Jtem es sol auch kein maister vber vier gesellen vnd zwen lehriungen haldenn. Sondern

⁵⁾ Hs. *Pleborgke*; s. Anh. I.

⁶⁾ So C, Hs. *end*; vgl. Urkdb. Nr. 138 z. d. St.

⁷⁾ „zu halden“ fehlt in der Hs. Vgl. Nr. 138, 31.

⁸⁾ Hs. *darInen er ausgegangen hatt*. Vgl. Nr. 138, 7 v. u. Auch C hat „der ihn ausgesandt“.

⁹⁾ So auch C. Sollte nicht *den* ausgefallen sein? Der Sinn wird dann freilich ein wesentlich anderer.

¹⁰⁾ In C 2 *Pfd. Wachs*.

wer nicht einen leriungen hat, der mag einen iungen vf zwene groschen haldenn bey der buße, als oft vnd dicke eine igliche woche besondern, so manchen er oberig helt, von einem itzlichen zwey pfundt wachs. [9.] Jtem niemandt sol auch gesellen halden, die dem rathe ader handt-werek irrethen vnd vnwillen machenn bey zwey pfundt wachs. [10.] Jtem niemandt sol seinen gesellen ane erhafftige entschuldigunge den montag lassen feyern; vnnnd welch geselle das thut, der sol die gantze woche feiern vnd ane arbeit bleibenn. [11.] Jtem auch sol kein maister dem andern sein gesinde setzenn ader wieder seinen willen vfhalten ader fordern¹¹⁾. [12.] Jtem kein meister sol gesinde haldenn, die eigen kurschwerek ader eins andern bey sich haben bey ij pfundt wachs. [13.] Jtem es mag auch ein itzlich meister stuckwerek gebenn, wem das not ist, zu fleischen vnd nicht zu gerbenn, ausgeschlossen wolffs heute, die mag er stuckwerek, dartzu konnellyns, geben zu lidern. [14.] Jtem es sol auch ein kein meister einem gesellen eine woche vber drey groschen zu lone gebenn bey zwey pfunden wachss. [15.] Jtem man sol auch keinem stuckwerekker einen tag zu fleischenn mehe wen j groschen zu lone gebenn. Jtem von einem schock schorlinge funff groschem. Jtem von einem hundert lampffel funf groschen. Jtem von einem hundert erigen¹²⁾ balge funf groschen. Jtem von einem hundert konigelin drei groschen. Jtem von einem hundert fuchssen sechs groschen. Jtem von einem hundert hasen belge funf groschen. Jtem von einem wolffe zu fleischenn drei heller. Jtem von einem wolffe zu liedern drei pfennig. Jtem von einem hundert konelyn zu liedern ader zu gerben, das do zu kurschen reine ist, ij groschen. Jtem von zwey hundert konnelein, das do gemerlet¹³⁾ ist, drey groschem. [16.] Jtem es sol auch kein meister dem andern stuckwergk geben, wan in eine werckstadt, vnnnd sol nicht mer gesinde haltenn, wen einenn vmb das lon vf stuckwerek. [17.] Jtem es sol auch kein meister wan¹⁴⁾ eine bude habenn, vnnnd wer zwo buden haben wil, der sol mit den frembden ein los einlegen bey zwei pfundt wachs. [18.] Jtem es sol auch kein meister alt vor new vorkeuffen bey zwey pfunden wachs. [19.] Jtem niemandt sol auch frembde kurschen zu im in die bude nehmen bei zwei pfunden wachs. [20.] Jtem wer bußfellig wirt, der sol die busse alsbalde einlegenn bei zweifaldiger pena. [21.] Jtem zu welcher zeit die meister in der meister haus¹⁵⁾ zusammen vorbot werdenn, sollen sie sich itzlich besundernn nider setzenn, schweigen vnd horen, was die meister zu ertzelen¹⁶⁾ habenn bey vj pf. Jtem niemandt sol ane laube irer meister sachen vorbringen. [22.] Jtem sol auch ein itzlich meister eine weichfaste besundernn einlegenn einn groschem. [23.] Jtem es sollen auch die viermeister mit sampt den viern inhebern selbs bey den kertzen sein, vfstecken vnnnd ausleschenn ader ander vor sich zustellen bey vj pf. [24.] Jtem die iungsten zwene meister sollenn an dornstage beide die kertzen vfstecken bey der genanten

¹¹⁾ C „fördern 2 Pfd. Wachs“.

¹²⁾ C Ziegen.

¹³⁾ Die Hs. gemelret, C „gemehl recht“ (wohl nichts weiter als ein Versuch, sich das unverständliche Wort zurechtzulegen); in der nächsten Ordn. von 1598 fehlt es. Der Zusammenhang fordert ein Wort von der allgemeinen Bedeutung „fleckig“ und darum nicht zu Kürschen geeignet. Das oben vermutete Wort in Schmellers bayr. Wb.² 1, 1652 aus einem Voc. v. 1618: „*gernerlet* multis punctis aut notis maculosa (facies)“; *Merlbirn* (bayr.) eine Sorte Landbirnen mit sommerfleck-ähnlichen Punkten. „*Mörlefarb* schwarz und rot wie Rost (pullus, ferrugineus)“ aus einem Nomencl. v. 1629 (ebendas).

¹⁴⁾ *mer* scheint davor ausgefallen zu sein.

¹⁵⁾ Hs. *leiß*; s. Anh. I, S. 36.

¹⁶⁾ Hs. *ertzinde* von anderer Hand berichtet, wie auch im 19. Art. das richtige „kurschen“ statt „kurschner“.

busse. [25.] Jtem es sollen auch die meister vf die weichfasten in des meisters haus kommen, mit im zu der selemesse vnd wider dauon mit irem opffer gehn, ane laube daraus nicht zugehenn bey sechs pfenning. [26.] Jtem wer meister werden wil, sol geben dem handtwerge noch beweisunge des obberurten schnits vnd ausbereitung desselben drey reinische gulden an golde. [27.] Jtem die vier meister sollen einen itzlichen jarmarckt zu Leiptzig vor alle krame vnd budenn vmbgehenn zu besehen, das man nicht alt vor nawe vorkauffe etc. [28.] Jtem kein meister sol den andern lügenstraffen bey zwey pfunden wachs. Vnnd wer sache wider den andern hat, sol die vorlegen vor die meister; alsdenne sol man sie scheiden noch erkenntnus des handtwereks. [29.] Jtem so die meister des bemelten handtwergs bey einander gesamlet sint, sol niemandt keinerley spiel treibenn bey zwei pfunden wachs. [30.] Jtem es sol auch niemandt meister noch fraw einen andern in seinen kauff fallen bey der nechsten penn. [31.] Jtem welcher dem andern sein gesinde abespennt¹⁷⁾, der sol bussen noch erkenntnus der meister des handtwereks. [32.] Jtem welch meister eine leiche hat in seinem hause, der sol es den bothen laßen wissen, der dan die andern vnd sunderlich die gesellen bey iij pf. zu vilge vnd selemesse nachzuuolgen gebieten sol. [33.] Jtem niemandt sol den schneidern ader hutern zschmassen fuchsse ader lampffel nach keinerley wiltwerck gerbenn bey zwei pfunden wachs. [34.] Jtem wer einen leriungen vfnimpt zu dem handtwercke, der sol geben zu den kertzen zwey pfundt wachs. [35.] Es sindt auch die vielbenanten innungsmeister der kurschner eins wurden, das sie in eins meisters hause vf montag vnd dinstag nach der heiligen drey konige tage bier haben wollenn. Vnnd welche dan die zeit meister ader vorweser sindt, die sollen alle den andern meistern noch vorhandelunge irer notturfft eine maltzeit bestellen, zu welcher maltzeit die iungsten vier meister dienen sollen. Vnnd so die maltzeit geschehenn ist, sol ein itzlich meister, der einheimisch ist, vor das essen ist betzalen vnd gebenn j groschen. [36.] Jtem es sol auch niemandt offenbaren die sachenn, die sie vnder einander gehandelt habenn bey zweien pfunden wachs. [37.] Jtem es sol auch kein meister zu leichen vigilien selemessen ader vf das rathaus barschencklicht gehenn bei vj pf. [38.] Jtem es sol auch ein itzlicher geselle selbs vnd nicht durch einen andern das handtwergk muten; ausgeschlossenn so er nicht von erhafftiger noth halben in der stadt konde gesein. [39.] Jtem man sol des handtwereks not handeln vf montag nach der dreier konige tage, immassen itzt berurt ist etc.

An solchen gesetzen behalten wir der rath vnnsrer macht sie zu engen ader zu breitenn zu mehren zu mindern ader gantz abe zuthun.

Vnnd dis ist geschehenn vnd bestettiget nach Christj vnser herren geburt viertzehnhundert vnd in dem neunvndneuntzigste iare am heiligen pfingstabende.

Nach dem Zunftbuch I, Bl. 121—125. — Im sogen. Hauptbuche (Bd. 1), welches im J. 1737 ein um die Chronik der Kürschner-Innung verdienster Meister, offenbar auf Grund der vom Handwerk verwahrten Akten, angelegt hat, befindet sich eine „Copia“ (C) angeblich der „Articul von 1459“, die, sprachlich natürlich erneuert und verdeutlicht*) fast sämtliche Artt. unserer Ordn. enthält. Darin fehlen die Art. 8, 17, 19, 23—25;

¹⁷⁾ Hs. *abespendet*, C *abfremdet*.

¹⁸⁾ In C folgt noch „Kramern“.

*) z. B. *vollzogen* st. „vorrwort“, „mit Rath u. s. w. treuer (!) Rätthe“ st. „vorrathe u. s. w. dreier r.“, *Irrthum* st. „irrethen“, *kühnlich* st. „konnelin“.

vom Eingange giebt sie nur den vierten Absatz unseres Abdrucks. Verdiente die Angabe, dass sie die Abschrift der Ordn. von 1459 und nicht doch der von 1499 (oder einer Abschrift dieser) sei (vgl. Note 13 und 17), ohne weiteres Glauben, so hätten wir in den bezeichneten Artt. die Zusätze zu sehen, durch welche 1499 die Ordn. von 1459 erweitert ward. Ältere Artikel als die von 1459 hat das Handwerk im J. 1737 jedenfalls nicht mehr gekannt*).

4. Schuster-Ordnung**).

1497, Juni 20.

Wir burgermeister vnd geschworne rathmanne der stadt Leiptzick bekennen vnd thuen kundt mit diesem briue gegen allermenniglich, die ihn sehen oder horen lesen, das wir den ersamen den meistern des handtwercs der schuster alhier bey vns alle vnd itzliche stücke puncte vnnnd artickel hiernach geschriebenn, die sie vnder sich vnd auf irem handtwerge zuhaltenn vonn newes reformiret gesatz vnnnd gewilligt habenn, von irer vleissigen bitte vnnnd gemeines nutztes willenn, so doraus kommen sol vnnnd magk, yhn allen vnd dem handtwergke zu guthe confirmirt vnd bestettigt haben. Confirmirenn vnd bestettigen die auch hiermit gegenwertiglichen in crafft ditz briues, das die hinfurt von in allen vestiglich vnobergreiflich sollen gehalten werdenn, inmassen hernach volgt vnd stückweis eigentlich ausgedruckt vnd beschrieben stehet.

[1.] Nemblich zum erstenn: Ein itzlicher, der alhier meister werden wil, der sol durch briffliche vrkunde ader sonst beweisenn, das er ehlich gebornn, auch redelichs herkommens sey vnnnd nicht solehe leuthe, die man auf innungen vnnnd handtwergen pflaget zuuertadeln; auch dartzu, das er an redelichen enden vnd stedtenn, do man vf dem handtwerge pflaget innunge zuhaltenn, zwey iar sein handtwerk gelernet habe. Vnnnd wen solche beweisunge von im also geschehenn ist, so mag er sein handtwergk dreimal zu dreien morgensprachen an den handtwergs meistern muthenn vnnnd begerenn; vnnnd sol darumb iedes mal den meistern, die bey der mutunge sein werdenn, zwelff pfennige zuuertincken auflegenn. [2.] Jtem so demselbigen, der das handtwerk also gemutet hat, vonn den meistern eine zeit ernant ader benuhmet wirdet, so sol er vor das handtwerk kommen vnd geschick sein doselbst, mit seiner aigen handt sein maister stücke, wie bisher gewonlich gewest, zubeweisen. So dan die maister befinden vnd erkennen werdenn, das er mit der beweisung seines handtwergs nicht bestehen noch vollkommen mag, so sol im das handtwerk ein iar vorsagt sein. Vnnnd nach ausgehen des yares mag er widerkommen, doselbst aber sein handtwerk beweyse. Wue er dan bestehen vnnnd von den meistern zugelaßenn, eher dan ime das handtwerk zu arbeiten vorgonst wirt, sol er sich vorhin ehelichenn beweibenn vnnnd den meistern, die bey solcher beweisung sein, funff groschen zuuertincken auflegenn. [3.] Jtem es sol kainer vf das handtwerk aufgenommen werdenn, er habe dan vorhin sein burger recht

*) Herrn Kürschner-Obermeister H. Pfeiffer habe ich für das überaus liebenswürdige Entgegenkommen zu danken, mit dem er mir Einblick gestattet hat in die von der Innung mit rühmenswerter Pietät erhaltenen Schätze ihres Archivs. Leider hat sich meine Hoffnung, dass es Herrn Pfeiffer gelingen werde, die Originale noch aufzufinden, nicht erfüllt.

**) Eine Zusammenfassung der urkundlichen Nachrichten über die Schuhmacher findet man in dem Anm. 28 angeführten Schriftchen. Das Original der Urkunde scheint verloren zu sein. Moser, der seinerzeit im Kgl. Sächs. Hauptstaats-Archiv Nachforschungen angestellt hat, erwähnt unsere Ordnung nicht: aus seinem Schweigen darf man schliessen, dass er das Original nicht gefunden; auch scheint es, dass ihm die Urkunde überhaupt unbekannt gewesen ist.

gewonnen. Desgleichen sol auch keiner freien, er habe dan vorhin sein handtwerck beweiset. [4.] Jtem so einer sein handtwerck gnuglich vollfirt vnd gethan hat, so sol er den meistern, die bey dem schnitte gewest sindt, ein essen auf dreissig groschenn hoch betreffend¹⁾ geben vnd hoher nicht. [5.] Jtem ein itzlicher, der alhier meister werden wil, der sol, eher ime zuarbeitenn gestattet wirdet, dem handtwerge vier gulden in die lade, zwey pfundt wachs zu den kertzen vnd sechstzehen groschenn herfart gelt geben vnd auflegenn. [6.] Jtem welcher also zu meister aufgenommen wirdet, der sol neben andern dreien iungen meistern verbunden vnd vorpflcht sein, der kertzen zu wartten, die an großen festenn vnd andern geburlichenn zeitenn anzüzunden vnd wider auszuleschenn. Desgleichen sol er neben andern iungen meistern, wen das handtwerck im iare pflegt gemeine bier zuhabenn vnd zutrinckenn, dasselbe bier nach alder gewonheit auftragen helffenn. Neme aber ein geselle eins meisters tochter ader sonst eins meisters sohn ein weib, der ader die sollen dem handtwerge alleine zwey vnd zwanzig groschenn in die lade, zwey pfundt wachs zu den kertzen vnd sechstzehen groschen herfart gelt gebenn vnd dortzu des schnittes gefreihet sein; aber der ader dieselbigen sollen gleichwol neben andern iungen meistern, wen das handtwerck als obgedacht pfleget gemein bier zutrinckenn, das bier nach alder gewonheit helffen auftragenn vnd der kertzen warttenn. Neme aber einer eine witwe auf dem handtwerge, der sol der mutunge des handtwercks vnd auch des schnittes frey sein vnd sol nicht mer, dan wie eines²⁾ meisters sohn dem handtwerge zugeben vorpflcht sein. So auch das handtwerck bier hat, sol er neben andern iungen meistern wie oben verbunden sein auftragen vnd auch der kertzen zuwarttenn. [7.] Jtem es sol auch kein meister dem andern, es sey an leder schwertz pech ader andern zu seinem handtwerge dienende, in seinen kauf fallenn noch sein gesinde abespennen ader abemiethenn vnd also schaden thuenn, bey peen vnd bus zwey pfundt wachs, so oft einer solchs vberfunden wirdet. [8.] Jtem es sol auch kein meister in seiner werckstadt mer dan drey gesellen haltenn ader den arbeit gebenn bey peen zwey pfundt wachs, so oft einer solchs vberfunden wirdet. [9.] Desgleichen sol auch kein meister dem andern seine knechte in seine werckstadt leihenn bey busß eins pfundt wachs, es were dan das ein furst graue ader ander herrn stieffeln ader schue bedorfften, ader wo sich sunst ein grosser zug begeben. Welchem meister dan solche arbeit angedingt wurde, der mag den obersten meister darumb begrüßen vnd seinen gunst vnd willen erlangen vnd alsdann, dieweile solche arbeit weret, wol ane wandel mer gesellen einlegenn. [10.] Jtem es sol kein meister ader gewercke des handtwerchs am marekt tage mer dan funfftzig par schwe vnd acht par stieffeln zu veylem kauff vff das haus tragen ader tragen lassen, auch kein schue machenn, er habe dan geschmirte korder. Welcher die obberurte zal an schuen ader stieffeln vbertretenn vnd der mer auf das haus tragen ader das die wandelbar befundenn wurdenn, der sol von iedem par schue drey pfennige vnd den stieffeln sechs pfenning, so oft solchs von im geschiet, zu bus voffallen seinn. [11.] Jtem kein meister sol sich vnderstehen, ane wissen des handtwerchs einen leriungen aufzunehmenn bey peen vnd busß zwey pfundt wachs. Sundern wurde ein leriunge mit wissen des handtwerchs von einen maister aufgenommen, so sol derselbige leriunge ader knecht dem handtwerge zwey pfundt wachs zu den kertzen gebenn vnd sein handtwerck zwey iar mit

¹⁾ Hs. „betreffen“.

²⁾ Hs. „es“.

vleis lernen. [12.] Jtem kein meister sol frembde stieffeln schue trippen ader pantoffeln auf einen vorkauf keuffen vnd die wider vorkeufen bey peen von itzlichem par ein pfundt wachs. [13.] Jtem es sol auch kein schuster binnen einer meilen wegcs vmb die stadt sein handtwerck zu arbeiten vorstat werdenn, ausgeschlossen auf edelleuthe hofenn. [14.] Jtem es sol auch niemandts frembdes alhier in der stadt auserhalb der merckte zugelassen werdenn, stieffeln schwe ader trippen feil zuhabenn ader zuorkeuffen. [15.] Jtem kein altreus sol nawe schue ader gemechte machen, auch kein gantz leder kauffenn noch kein sahelruckenn, den alleine von den halse vnd seittenn. [16.] Jtem ab einem gewercken von den obersten meister etwas von des handtwergs wegegn als pech talk schmer leder ader anders zukeuffenn beuolen wurde, der dem solchs beuolen, der sol das willig ane widerrede thuen vnd ausrichtenn. Welcher sich aber widersetzig machet vnd das nicht thuen wurde, der sol, so oft er das vberkommen, dem handtwerge ein pfundt wachs zur busse vorfallen sein. [17.] Jtem es sol ein itzlicher oberster meister dem handtwerge von dem ihennen, so er das iar vber gehandelt hat, wan ein nawer meister gekorn wirdet, dem handtwerge beschiedt vnd rechnunge thun. Vnd so sich befinden, das einer dem handtwerck schuldig bleiben vnd nicht bezalen wurde, denselbigen sol vnd mag das handtwerck vmb solche schult vnd eingenommen gelt, inmassen solchs ein erbar rath bisher dem handtwerge nachgelassen, selbst pfenden, bissolange das handtwerck von demselben meister seiner schulde betzalt wirdet. [18.] Jtem desgleichen so einem gewercken von dem handtwerge gelt geliehenn ader das er dem handtwerge sunst von peche leder schmer ader anderm schuldig wurde, so sol derselbige gewercke solche schult vf zeit vnd ziel, so im von dem handtwerge gesatz, betzalen bey buß eines pfundt wachs, so oft solchs von ime geschehen wirdet. [19.] Jtem es sol kein gewercke pech schmer ader anders, so es das handtwerck notturfftig ist, vf einen vorkauff zu sich keuffenn bei peen eines pfundt wachs, so oft solchs von im geschiedt. [20.] Jtem stirbet ein meister ader eins meisters weib, so sol ein itzlicher gewercke vor dem hause sein, darin der thode verstorben ist, eher man die leiche erhebt, vnd der zu grabe uolgen vnd der vigilien ausharren vnd darnach den meister ader die witwe wieder vor ihr hauß beleitem bey peen zwelff alde pfennige. Ist es aber eins meisters ader meisterin kindt, sol es auch als oben gehalten werdenn bey peen vier pfennig. [21.] Jtem es sol kein gewercke dem andern seine schuegeste abespenen ader entziehen bey peen eins halben pfundt wachs. [22.] Jtem welcher gewerck durch des handtwercks bothen zu der vorsamlunge der maister ader zu dem licht bornen ader andern redelichen sachenn des handtwergs vorheischenn vnd aussenbleiben wurde vnd seins aussenbleibens nicht ehaffte noth het, der sol dem handtwerge, so offte solchs von im geschehe, vier pfennige zw buße gebenn. Desgleichenn sol auch ein itzlicher bey der morgensprache vnd wen das handtwerck begengnus hat bey der zelmessen sein bey peen zwelff pfennig, begert er aber gnade bey buß sechs pfennig. [23.] Jtem so auch eins meisters weib nach thode ires mannes iren kindern das handtwerck, so sie von irem vater ankommen, halten wil, so sol sie dem handtwerge in iar vnd tage zwanzig groschen gebenn; wen solchs geschehenn, so sol den kindern ir handtwerck, so lange bis sie es notturfftig sein, nachgehalten werdenn. [24.] Jtem so ein schueknecht ader geselle alhier gewandert kommen ader von seinem meister ziehen vnd sein werckstadt vorandern wolde, der sol sein gerethe in die gemeine herberge tragen. Gedenckt er dan alhier zu arbeitenn, welcher meister im am ersten vmb arbeit zusprechen wurde, dem sol er arbeitenn. Vnd wen er dem meister acht tage gearbeit hat, so mag sich der meister mit im vmb das lohn vortragenn vnd sich auf ein viertel iar mit im voreinigen, so ferne er im

arbeiten wil. Wo dan derselbige geselle das gedinge von dem meister anzunehmen weigern wurde, so sol im kein ander meister alhier in ein viertel iar arbeit gebenn bei peen eines pfundt wachses. So er aber das gedinge annehmen vnd seinem meister das nicht ausstehen wurde, so sol im auch kein meister alhier in ein viertel iar nicht arbeit gebenn bey peen eins pfundt wachs. [25.] Jtem wurde ein geselle vf montag dinstag mitwoche ader sunst einen andern tag in der wochen, wen er arbeiten sol, seinem meister von der arbeit vfstehenn, denselbigen gesellen sol der meister dieselbe woche nicht mer arbeiten lassenn, sundern wil in der meister vf den sonntag darnach wider setzen vnd arbeit geben, sol in seinem willenn stehenn. Wo er im aber nicht arbeit geben wil³⁾, so sol er ein viertel iars wandern; binnen derselbigen zeit sol in kein meister haltem bey buß ein pfundt wachs. [26.] Jtem so ein geselle ein vnzuchtig strefflich leben furet ader mit einem offebarlichem weibe ein anhang haben wurde, demselbigen sol kein meister arbeit geben bei peen ein pfundt wachs, so ofte es geschiet. [27.] Jtem so auch ein geselle auf dem handtwerge zwitracht ader vnder den gesellen aufstehen machen wurde, derselbe sol auf dem handtwerge alhier zuarbeiten nicht zugelassen werdenn, auch durch keinen meister alhier zuarbeiten gefordert bey bus ein pfundt wachs, so oft das geschiet ader von imandts erfaren wirdet. [28.] Jtem wan auch der oberste handtwergsmeister das handtwerek vorsamlet hat vnd das sich ir zwene ader mer miteinander zweieten ader schuldenn vnd er in fride gebieten vnd sie wurden dan daruber gleichwol nicht halden, so ofte ihn dan der fride von dem obersten meister gebotten vnd sie den dennoch vberfarenn vnd nicht halden wurden, so oft sol der vberfarer des friedes dem handtwerge ein halb pfundt wachs zur buße vorfallen sein.

Es sol auch wieder diese bewilligung vnd satzung niemande von den gewercken obbemelten⁴⁾ handtwergs der schuester ane vnsern wißenn einicherley ander satzunge ader nawigkeit aufbringen. Vnd der rath behelt im hierin vor sich vnd alle ire nachkommen alle vnd itzlich obbeschrieben gewilkorte stücke puncte artickel vnd satzunge zu allen zeiten nach seinem gefallen, wen das die notturfft erheischen wirdet, zu andern zu mindern ader zubessern nach der gemeinen stadt vnd des handtwergs nutz vnd frommen, auch die gantz wider abezuthun ane des handtwergs widerrede. Zw vrkunde vnd das wir obgenanten burgermeister vnd rathman egenanter stadt Leiptzigk das handtwerek der schuster mit diesen obgeschriebenen stücken puncten vnd artickeln begabet befreiet vnd ihnen die bis vf vnser [u. s. w.] nach Christj geburt vierzehenhundert vnd im siebenvndneunzigsten iaren auf dinstag nach sant Veiten tagk.

Nach dem Zunftbuch I, Bl. 86—91.

³⁾ fehlt in der Hs.

⁴⁾ Hs. „obbemelte“.

Anhang.

I. Ein Wort über das Zunftbuch und die Überlieferung unserer Urkunden.

In dem ersten Bande des Leipziger Zunftbuches (Z. B.)¹⁾ liegt uns vermutlich das älteste Beispiel einer amtlichen Sammlung der in Leipzig geltenden Innungsrechte vor. Den Grundstock dieser Sammlung bilden Ordnungen²⁾ aus dem 16. Jahrhundert meist³⁾ längst bestehender Zünfte, deren alte Artikel zeitgemäss umgestaltet sind. Einige stammen noch aus dem 15. Jahrhundert: ausser den von uns mitgeteilten die Leinweber-O. vom J. 1470 und die Gerber-Artikel von 1481. Der ursprüngliche Charakter derselben ist in der Sprache zwar etwas verwischt, da der Abschreiber aus der Mitte des 16. Jahrhunderts den älteren Schriftstücken in Lauten und Formen ein moderneres Gewand zugeschnitten hat. Im Wesen aber, auch im Tone der Sprache, können sie sich als Kinder einer älteren Zeit nicht verleugnen. Dieselben sind darum um so wertvoller, weil sich ältere Fassungen von ihnen überhaupt nicht erhalten haben (vgl. S. 6, Anm. 17). Sprachlich können sie die Originale nicht ersetzen, wenn auch hier und da, nicht bloss in technischen Wörtern und Wendungen, noch manches Altertümliche durchblickt. Reichlich fünfzig Jahre sind die Abschriften des Z. B. jünger als

¹⁾ Früher im Ratsarchiv, jetzt auf der Stadtbibliothek. In 5 Bänden enthält es die Artikel sämtlicher Innungen in ihren verschiedenen Fassungen. Der 1. Band, ein schweinslederner Foliant, zählt ohne das Register 405 Blätter und umfasst, von kleineren Zusätzen, Nachträgen u. dergl. abgesehen, etwa 50 Ordnungen 33 verschiedener Handwerke. Auch einige umfänglichere Aktenstücke, welche Streitigkeiten der Meister und Gesellen des Zimmererhandwerks im J. 1555 betreffen, sind aufgenommen. Ebenso eine Vorstädter-O. vom J. 1550. Ausser den Anm. 6 aufgeführten 24 Statuten (nebst Zusätzen) sind es noch die Artikel der Barbieri (v. 1589), Bäcker (1556 u. 1589), Buchdrucker (Landes-O. vom J. 1606), Goldschmiede (1588), Gürtler und Nadler (1565), Hutmacher (L.-O. 1552/8), Kleinschmiede und Spörer (1557), Kramer (1590), Kutscher (s. Anm. 3), Leinweber (L.-O. 1591), Maler (1577), Maurer (1564), Messerschmiede (1580), Posamentierer (1594), Sattler (1572), Schwarzfärber (L.-O. 1557), Tischer-Gesellen (1558), Töpfer (1558), Tuchmacher (L.-O. 1568 u. 1598), Tuchscherer (L.-O. 1587).

²⁾ Aber nicht alle Ordnungen haben Aufnahme gefunden. So hatten die Drechsler, scheint es (nach Zunftbuch 2, 89), schon 1544 eine bestätigte Ordnung, ohne Zweifel doch auch bereits im 16. Jahrh. die Buchbinder. Vollends gilt dies von den Gesellenartikeln. So enthält z. B. das Ratsarchiv eine Abschrift der Gesellenartikel der Hufschmiede von 1501, die im J. 1564 erst durch neue ersetzt wurden: in unserm Z. B. findet sich keine der beiden Fassungen, obwohl doch Gesellenartikel nicht grundsätzlich scheinen ausgeschlossen gewesen zu sein, wie die der Tischer- und Zimmerer-Gesellen beweisen.

³⁾ Neu ist der Verband der Kutscher, deren Innungsartikel im J. 1577 bestätigt werden. Diese sind nicht ohne besonderes Interesse. Von mässigem Umfang sind sie in der dritten Fassung vom J. 1598 (die zweite von 1589), also nach 20 Jahren fast aufs dreifache angewachsen, und die vierte von 1606 gar ist viermal so stark wie die erste. Dass ein frischer und lebenskräftiger Geist die junge Genossenschaft erfüllte, sagt schon diese munter fortschreitende Ausbildung ihrer Satzungen.

die Originalurkunden. Da nur in einem Falle sich noch eine ältere Kopie aufgefunden hat, müssen jene uns die wahrscheinlich verloren gegangenen Originale vertreten. Aber dass sie uns inhaltlich durchaus als ein genügender Ersatz gelten dürfen, lässt sich beweisen. So hat denn auch Posern⁴⁾ kein Bedenken getragen, die Gerber-Artikel von 1481 nach der Abschrift unseres Z. B. seinem Urkundenwerke einzuverleiben.

Die Frage: wodurch ward diese Sammlung veranlasst? steht in engem Zusammenhang mit der Beantwortung einer anderen: wann begann man mit den Niederschriften? Nach Angabe der Aufschrift⁵⁾ auf dem Vorderdeckel des Buches geschah dies im Jahre 1544. Das ist aber unmöglich. Auch die Schneider-O. vom J. 1544, die sich an erster Stelle findet, kann nicht vor 1554 ins Zunftbuch eingetragen worden sein. Dies wird durch folgendes bewiesen.

Keine der ersten siebzehn Ordnungen (auf Bl. 1—141), die in bunter Reihe, weder alphabetisch noch chronologisch geordnet, einander folgen, geht über das Jahr 1555 hinaus⁶⁾. Sie sind sämtlich von ein und derselben festen und sauberen Hand geschrieben, während alle anderen (von Bl. 142 ab), die mit dem Jahre 1556 beginnen, auf verschiedene, zum Teil flüchtige, nicht selten geradezu nachlässige Schreiber zurückgehen⁷⁾. Im Schriftcharakter nun sind jene siebzehn Ordnungen so gleichartig,

⁴⁾ Ausser ihm hat noch Wustmann daraus Mitteilungen gemacht; er veröffentlichte in der oben (Ann. 34) angeführten Schrift die Malerordnungen von 1516 und 1577. Erwähnt sei übrigens, dass auch die uns bekannte älteste Kramer-O. von 1484 (Nr. 526), sich nur in Abschriften des 16. Jahrh. erhalten hat.

⁵⁾ Zunfft Buch 1544. Eine Notiz der Hs. auf Bl. 1 linkerhand oben Zunfftbuch te Aö 1544 rührt von anderer Hand her, als die Texte Bl. 1ff.

⁶⁾ Nur die Nachträge zu diesen Ordnungen sind chronologisch angefügt. Für die späteren Zusätze, die sich auch durch die Schrift als solche kennzeichnen, war von vornherein ein leerer Raum gelassen. Ein Verzeichnis der auf Bl. 1—165 befindlichen Ordnungen finde hier seine Stelle (vgl. S. 6 bei Ann. 17 u. S. 31 Ann. 1).

Bl.	Ordn.	J.	Bl.	Ordn.	J.	Bl.	Ordn.	J.
1 — 5	Schneider	1544	55 ^a	Schwarzfärber	1607	105 ^b	Tischer	1535
6 — 7 [*]	—	1555, 14. März.	56—58	Riemer	1512	107—110	-Gesellen	1534
8 —13	Goldschmiede	1493	60—65	Lohgerber	1481	110 ^b	—	1537
13 ^b	—	1527	67—69	—	1529	113—118	Messerschm.	1503
16 —21	Kramer	1543	70	—	1537	121—125	Kürschner	1499
24 —28	Beutler	1504	71—72	—	1537	126 ^a **)	—	1542
31 —33	Maurer	1542	75—78	Weissgerber u. Pergamenten	1542	128—140	Zimmerer	1555, 9. Sept.
36 —41 ^a	Leineweber	1470	81—83	Kannengiesser	1538	141	—	1588
41 ^b —44	— L.-O.	1506	86—91	Schuster	1497	142—149	Balbierer	1556
44 —46	—	—	92—93	—	1580	151—154	Leineweber	1557
47 —49 ^a	—	1555, 30. Mai.	94—98	Bötticher	1535	157—159	Schneider	1558
49 ^a —51	Schwarzf. L.-O.	1602	101—105	Tischer	1534	160 ^a	—	1558, 1562
52 —55 ^a	Sattler- Rie- mer- Maler	1516				162—165	Seiler (1514)	1561 u. s. w.

^{*}) Zwar von derselben Hand wie Bl. 1ff., Bl. 8ff. u. s. w., aber vielleicht nicht in einem Zuge mit Bl. 5 eingeschrieben.

^{**}) Von anderer Hand als das übrige auf Blatt 1—140, also nach dem J. 1555 (9. Sept.) erst hinzugefügt. Solche gelegentliche Nachträge finden sich auch später z. B. 246ff.; hier stehen zwei Ordnungen aus den Jahren 1556 und 1555 zwischen zwei anderen von 1577 und 1585, der Hand nach wurden dieselben erst in den achtziger Jahren eingetragen.

⁷⁾ Meist mochte die Eintragung ins Zunftb. wohl der Stadtschreiber selber zugleich mit der Ausstellung oder Neubestätigung des betr. Innungsbriefes besorgen. Von ein und derselben Hand noch rühren Bl. 142—186 her (aus den Jahren 1556—1586).

dass die Annahme unmöglich ist, Bl. 1—5 sei bereits im J. 1544 niedergeschrieben worden, während die Eintragung der sich unmittelbar anschliessenden Ordnung auf Bl. 6—7 nicht vor dem J. 1555 erfolgt sein kann. Dasselbe gilt von Bl. 47 ff. im Vergleich mit Bl. 44—46, sowie von Bl. 128 ff. gegenüber Bl. 126 ff.

Die Entstehung jenes Irrtums erklärt sich zudem leicht. Der gegenwärtige Einband ist schwerlich der ursprüngliche; und selbst wenn er es wäre, jedenfalls hielt sich der Buchbinder, oder wer sonst jene Aufschrift veranlasste, an die Notiz, die sich oben auf dem ersten Textblatte linkerhand vorfand (s. Anm. 5)⁸⁾. Diese aber gründete sich auf das Ausstellungsdatum der an erster Stelle befindlichen Schneider-O., nämlich das Jahr 1544.

Mit der Abschrift der vor dem Jahre 1555 entstandenen Urkunden wurde, wenn ein Einfall das Rechte trifft, Ende des J. 1554 begonnen. Eine Angabe auf Bl. 31* verleitet wenigstens zu einer solchen Annahme. Hier erscheint nämlich ganz gegen den sonstigen Brauch hinter der Überschrift — „Ordnung der meurer“ — der Zusatz „Anno 1554 Sontagk nach Nikolaj“ (d. i. 9. Dezember). An einen Sonntag als den Tag, an welchem die Urkunde ausgestellt worden sei, ist nicht zu denken. Dem widerspräche obendrein schon die auch hier, wie üblich, am Schlusse der Urkunde befindliche Datierung: „Montags nach Martinj Episcopi 1542“. Jener an sich befremdliche Zusatz erklärt sich aber leicht, wenn man sich etwa denkt, dass der Abschreiber sich gehen liess und mit jenem 9. Dezember 1554 den Tag verraten hat, an dem er in seinem Kopierpensum auf Bl. 31 angelangt war.

Wie Herzog Moritz bereits, durch Reichstagsabschiede angeregt, mancherlei Reformen in den Handwerkerhältnissen seiner Lande vorgenommen hatte⁹⁾, so ist von seinem Bruder August bekannt, dass er gleich bei Beginn seiner Regierung sein ernstes Interesse für das wirtschaftliche Wohl seiner Unterthanen auch durch eine lebhaftige Teilnahme an der Regelung des Handwerks- und Innungswesens bekundete¹⁰⁾. Eine Revision nun sämtlicher Innungsordnungen, die der Leipziger Rat auf Befehl dieses Fürsten vornahm, mag unsere Sammlung veranlasst haben. Für die Vereinigung der bisher nicht in ein besonderes Kopialbuch aufgenommenen Urkunden war zugleich wohl der Wunsch bestimmend, in Zukunft bei der Entscheidung aller Streitigkeiten innerhalb der Innungen zu bequemer Benutzung sämtliche Ordnungen in einem Buche beisammen zu finden. Jeder neu ausgestellte oder von neuem bestätigte Innungsbrief, sowie Ergänzungen und Erläuterungen, auch einzelne Beschlüsse, die vorläufig im Protokollbuch des Rates Aufnahme fanden, sollten ohne Zweifel jenem Buche einverleibt werden.

Wichtiger als diese Frage ist für uns die andere nach der Quelle der Abschriften und der Zuverlässigkeit der letzteren.

⁸⁾ Mit einem Eidbüchlein z. B. (Hs. auf der Stadtbibl.), dessen Einband die Jahreszahl 1590 trägt, verhält es sich ähnlich. Die Schrift weist dies mit Bestimmtheit in die fünfziger Jahre, dem Inhalte nach gehört es natürlich einer noch älteren Zeit an.

⁹⁾ Im J. 1542 erschien die Verordnung „der Handwerksmeister vnd gesellen halber wes sich vnser gnedigster Herr Herzog Moritz zu Sachssen etc. mit etlichen andern Chur vñ Fürsten verglichen.“ Diese erinnert an den Reichsabschied von 1530 (Vgl. Schanz a. a. O. S. 135, Anm. 1.), der gegen den eingerissenen Missbrauch des Auftreibens gerichtet war, aber dem Übel nicht hatte steuern können. (Vgl. Schanz a. a. O. S. 132, Anm. 4.) „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge“ von 1544, die neben Brau- und Weinordnungen vorzugsweise von den Arbeiterlöhnen und Taxen der Handwerkerzeugnisse handeln, wurden gleichfalls auf Befehl desselben Fürsten erlassen.

¹⁰⁾ J. Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868, S. 219.

Giebt uns hierfür auch der amtliche Charakter, den die Sammlung gehabt hat, eine gewisse Gewähr nach der sachlichen Seite der Texte, so berechtigt uns natürlich dieser Umstand allein noch nicht, selbst in dieser Beziehung ausser den schon durch die Natur der Sache bedingten Versehen nichts weiter anzweifeln zu wollen. Äusserlich betrachtet scheinen ja alle Stücke, weil gleich sauber, mit derselben Sorgfalt kopiert worden zu sein. Bei näherer Prüfung indes zeigt sich, dass keineswegs allen Abschriften derselbe Wert zukommt. Was an Fehlern und Irrtümern in jedem einzelnen Falle auf Rechnung der äusseren Beschaffenheit der benutzten Vorlagen, was auf Kosten mangelhaften Verständnisses des Schreibers zu setzen sei, was endlich Zerstretheit und Flüchtigkeit verschuldet haben mögen, lässt sich nur mit einer gewissen, mehr oder minder jedermann einleuchtenden Wahrscheinlichkeit feststellen¹¹⁾. Eben dies gilt auch von der Frage, welche von den Abschriften des Z. B. unmittelbar von den Originalurkunden genommen sind und welche auf Kopieen zurückgehen. Soviel indes wird sich für jeden aus den folgenden Bemerkungen ergeben — und damit dürfen wir uns für unsere Zwecke begnügen —, dass wo nicht die Originale selbst, doch diesen im wesentlichen gleichwertige Schriftstücke als Vorlage gedient haben.

Die Vergleichung zwischen der Originalurkunde der Zimmerer-O. vom J. 1555 (R.-A. LXIV, 202^a) und unserer Abschrift dieser Urkunde (im Z. B. Bl. 128—140) zeigt, wie der Abschreiber mit einer gleichaltrigen Vorlage verfuhr, die in diesem Falle, wenn sie nicht das Original selbst war, nur eine völlig treue — höchstens in der Schreibung von jenem abweichende — Kopie gewesen sein kann. Gegenüber dem Originale weist unsere Abschrift nur einen einzigen Schreibfehler von erheblicher Bedeutung auf¹²⁾. Im übrigen beschränken sich die Abweichungen fast nur auf lautliche Unterschiede in solchen Wörtern¹³⁾, für welche damals in der Schriftsprache selber noch nicht eine einzige Form ausschliesslich zur Herrschaft gelangt war. An Stelle der schwulstigen Konsonantenhäufung des Originals findet sich im Z. B. die einfachere Schreibung, die im allgemeinen auch den übrigen Stücken aus der Hand desselben Schreibers eigentümlich ist.

Bei einer etwas weiter zurückliegenden Abfassungszeit der Originale werden die sprachlichen, d. h. lautlichen Abweichungen grösser und zahlreicher. Dies erkennt man schon bei einem Blick in die nur um zwanzig Jahre älteren Tischerordnungen von 1534 (Z. B. Bl. 101ff.). Hier liegt uns zwar, um das Verfahren unseres Abschreibers prüfen zu können, keine Originalurkunde vor, aber doch der gleichzeitige¹⁴⁾ Entwurf aus der Ratskanzlei (LXIV, 182), auf Grund dessen die Originalurkunde ausgestellt wurde. Hier nun stellt sich das Verhältnis so, dass — vorausgesetzt jener Entwurf wurde, wenn auch nicht orthographisch, wenigstens lautlich genau vom Schreiber der Urkunde wiedergegeben

¹¹⁾ Einzelne Worte sind öfters ausgefallen, die Auslassung ganzer Sätze hingegen ist nicht nachzuweisen. Nur an wenigen Stellen (s. Anm. 16 zur Kürschner-O.) hat eine andere Hand einige besonders auffällige Verschreibungen berichtet.

¹²⁾ Als Besserung des Urtextes war die Änderung im fünften Artikel gemeint. Hier heisst es: wenn ein Lehrjunge ausgelernt hat, darf der Meister mit Vorwissen der Zunft „einen andern Lehrjungen sechs Wochen vor vnd nicht zwene Lehrjungen vf ein mal halden oder lernenn“. Das „vor“ als Adverb und die Ergänzung des Verbs aus dem folgenden schien dem Abschreiber nicht deutlich genug und so trug er, nachdem er erst ganz getreu seiner Vorlage gefolgt war, am Rande hinter „vor“ die Worte nach „ausgang des ersten Lehrjungen aufnehmen“. So selbständig kühn verfuhr er bei älteren Vorlagen nicht (vgl. die folgenden Bemerkungen über die Leinweber- und die Kürschner-O.).

¹³⁾ So hat das Original noch fast durchaus die flexivischen *e* im Dat. Sing., Nom. Plur., Adv. u. s. w., während das Z. B. hierin ein Schwanken zeigt.

¹⁴⁾ Zwar fehlt die ausdrückliche Angabe der Zeit in jenem Aktenstück, aber zuverlässige äussere Kennzeichen berechtigen zu der obigen Bestimmung.

— unser Abschreiber des Z. B. seine Vorlage nicht bloss in der Schreibung, sondern auch in den Sprachformen nach seiner Gewöhnung oder seinen Grundsätzen verändert hat¹⁵⁾.

Nur für ein Stück des Z. B. lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass keine der Kladden benutzt worden ist, welche das Ratsarchiv aus früherer Zeit aufbewahrte. Ein Zusatz nämlich zu der alten Goldschmiede-O. — die Erklärung eines Artikels durch den Rat aus dem J. 1527 — enthält in der Abschrift des Z. B. (Bl. 13^b) die Unterschrift des Oberstadtschreibers, während in der uns (R. A. LXIV, 50) erhaltenen Kladde diese Unterschrift fehlt und auch fehlen durfte. Aus letzterer stammt also diese Abschrift auf keinen Fall. Sie muss unmittelbar aus dem Originale oder einer völlig gleichwertigen Kopie geflossen sein.

Die Wahrscheinlichkeit aber, dass für das Z. B. die Originale selbst benutzt worden seien und keine Kopien, steigert sich zu mehr wohl als bloss subjektiver Gewissheit, wenn man folgendes in Betracht zieht.

Wir sind in der glücklichen Lage, auch das Original wenigstens einer der ältesten Urkunden für die Entscheidung der vorliegenden Frage heranziehen zu können, und zwar ist dies die älteste überhaupt, die sich im Z. B. findet: Die Leinweber-O. vom J. 1470 (Nr. 455 im Urkundenbuch und Bl. 36 ff. im Z. B.). Im Inhalte stimmen beide, Original und Abschrift, Wort für Wort miteinander überein; die Schreibung hingegen und die Sprachformen des Originals erscheinen im Z. B. modernisiert, aber keineswegs streng und folgerecht. Hielt sich der Abschreiber im allgemeinen zwar an die ihm geläufige Kanzleisprache, so liess er sich hie und da doch auch von der Vorlage oder seiner eigenen Mundart beeinflussen¹⁶⁾. Die einzigen erheblichen Abweichungen bestehen in folgendem. Einmal hat der Schreiber ein Wort ausfallen lassen: statt „bei eyme halben pfund wachs“ (Posern a. a. O. S. 381, 30) steht im Z. B. (Bl. 38, 3) „bei einem pfund wachs“, ein Versehen, dergleichen dem aufmerksamsten Schreiber begegnen kann in einem Zusammenhang, in welchem beide Verbindungen beständig wiederkehren. Lehrreicher aber ist die andere Abweichung. Eine vom Schreiber ohne Zweifel absichtlich gelassene Lücke weist darauf hin, dass derselbe an dieser Stelle seine Vorlage entweder wegen Verderbtheit der Schrift nicht hat lesen können oder das obendrein vielleicht schwer lesbare Wort¹⁷⁾ nicht recht verstand und für eine nachbessernde Hand den entsprechenden Raum freiliess. Im Urkdb. nämlich heisst es (S. 381, 24): wenn ein Meister ungewundenes Garn annimmt, so „sal er *pfeiffen* bei eyme halben pfundt wachs“; an der entsprechenden Stelle des Z. B. (Bl. 39^b, 4) finden wir: „sol er bei einem halben pfundt wachs“. Der Ausdruck „pfeiffen“ ist nicht klar¹⁸⁾. Vermutlich war es ein Scherz- oder Hohnwort, dessen Ge-

¹⁵⁾ So zeigt z. B. der Entwurf überall „sal“, „noch“ (nach), „vor“ (ver-), „gnant“ gegenüber „sol“, „nach“, „ver“, „genant“. Sonst stimmen beide bis auf zwei kleine Versehen genau überein.

¹⁶⁾ So anziehend auch ein Eingehen auf die sprachlichen Unterschiede im einzelnen wäre, müssen wir dies uns hier doch versagen. Nur eine Korrektur von der Hand unseres Schreibers, die wohl für unsere Frage nicht ganz bedeutungslos ist, mag erwähnt werden. Die nd. (md.) Form „blebe“ (bliebe), die das Original bietet, hat auch er erst arglos aus seiner Vorlage herübergenommen (vgl. Anm. 12), sie im Texte selber aber noch ungeändert in „bliebe“. Schwerlich stammt jenes „blebe“ aus einer spätern Abschrift: es fand sich wohl nur im Original von 1470.

¹⁷⁾ Diese Annahme verbietet sich wohl darum, weil der Abschreiber, wenn die Hs. nicht gut lesbar wäre, gewiss mehr Fehler gemacht haben würde. Da Posern darüber keine Angabe macht und mir die Urkunde (im Ratsarchiv) nicht zugänglich gewesen ist, bin ich ausser stande, mich zuversichtlicher auszudrücken.

¹⁸⁾ Spätere Redaktionen, die mitunter ja zum Verständnis einzelner Worte beitragen, haben sich von dieser Ordn. in den Innungsakten des Archivs nicht gefunden. Durch die Landesordnungen scheint die lokale Ordnung nach und nach ihre Bedeutung verloren zu haben und in Vergessenheit geraten zu sein.

brauch und Verständnis auf den Kreis des besonderen Handwerks schon damals beschränkt war, somit begreiflicherweise einem Nichtzünftigen nach fast hundert Jahren, als es im Handwerk selber wahrscheinlich wieder ausgestorben war, unverständlich sein musste.

Zu dem allen kommt nun noch die Textbeschaffenheit der Kürschner-O. (vgl. oben S. 9f.). Die Weissgerber-O. von 1459 hilft uns einige Irrtümer in der Kürschner-O. auch nach ihrer Entstehung begreifen. Wie die S. 25, Anm. 16 angeführten falschen Lesarten auf Rechnung des Schreibers, nicht des Originals von 1499, zu setzen sind, so doch wohl auch das rätselhafte „*gemelret*“ und „*Pleborgke*“ statt „*Ileborgke*“. Zu der Verwechslung des P und Y konnte, falls nicht das vorangehende P in „Peter“ schuld war, die grosse Ähnlichkeit der beiden Buchstaben in der Handschrift sehr leicht verleiten, zumal wo hier die Unbekanntschaft des Schreibers mit dem Namen der Familie hinzukam, die im Jahre 1555 längst nicht mehr in Leipzig existierte¹⁹⁾. Die ganz sinnlose Lesart „*leiß*“ anstatt „*huß*“ (s. Anm. 15) lässt sich bei einem Schreiber begreifen, der sein Geschäft mitunter nicht bloss recht gedankenlos betrieb, sondern auch nicht allzu geübt war im Lesen der alten Schrift. Bei einem oberflächlichen Blick in das Original der Weissgerber-O. von 1465 (auf der Stadtbibliothek) wird auch heute ein minder geübter Leser alter Hss. die Buchstabenverbindung „*hu*“ wie „*lei*“ ansehen.

Sind die Mittel für die Beantwortung der im vorstehenden aufgeworfenen Frage hiermit auch nicht erschöpft — denn alle Einzelheiten in Schreibweise und Sprachform wären genauer ins Auge zu fassen —, so dürfen wir für unsere mehr sachlichen Zwecke uns mit dem gesicherten Ergebnisse genügen lassen, dass die Vorlagen unseres Z. B. wenn nicht die Originale selbst, so jedenfalls durchaus zuverlässige Kopien gewesen sind.

Die einzigen noch ungedruckten Artikel aus dem 15. Jahrh., die sich unter den Innungsakten des Ratsarchivs bis jetzt gefunden haben, sind die Satzungen der Rademacher und Stellmacher. Sie sind uns in zwei an Alter und Umfang verschiedenen, leider undatierten Papierhandschriften erhalten. Die ältere (A) — sie umfasst § 4—14 — besteht aus zwei besondern, ursprünglich aber, wie Schrift und Tinte beweisen, zusammengehörigen Blättern in Folio (§ 4—9) und Quart (§ 10—14), von denen nur je eine Seite beschrieben ist. Die andere Hs. (C), fast einen Foliobogen füllend, enthält nicht nur den vollständigen Text von A — mit den oben (s. Nr. 1) bezeichneten Änderungen und Erweiterungen —, sondern bietet auch umfänglichere Zusätze (§ 1—3 und § 15—21)²⁰⁾. Der Inhalt von C sollte eine neue Ordnung bilden, die indes, wie eine am Schluss von C durch dritte Hand zugefügte Notiz besagt, nicht vollzogen, d. h. nicht bestätigt wurde²¹⁾.

Schon der Umstand, dass die Fassung in A als Grundstock für die neue Ordnung beibehalten

¹⁹⁾ Seit dem Jahre 1291 (Nr. 17) nachweisbar. Unser „Peter Ilenburgk“ wird zum ersten Mal im Jahre 1404 genannt (Nr. 118), 1423 erscheint er als Bürgermeister (vgl. Nr. 139, 193, 205 u. s. w.). Nach 1453 finden wir einen „Peter Ileburg“ neben „Hanß Thummel“, beide als „tutores“ (Nr. 299), so dass es recht wohl noch derselbe sein kann. Im Ratsbuche begegnet uns die Familie zum letzten Male in den neunziger Jahren (ein Wolff Ileburgk Rb. 2, 222; 281; 286).

²⁰⁾ Es ist der Entwurf, den das Handwerk dem Rate einreichte. Die Hand weist auf das Ende des 15. Jahrh. hin; eine genauere Bestimmung ist nicht möglich, da sich die Hoffnung, dass im Ratsbuche sich die Namen der § 1 erwähnten Meister wiederfinden würden, nicht erfüllt hat. (Vgl. auch die folg. Anm.)

²¹⁾ In der Sammlung von Ratsbeschlüssen seit den neunziger Jahren, welche das R. A. verwahrt, dürfte sich wohl, falls jene Zeit in Betracht kommt, ein Eintrag finden, der uns über die Gründe der Ablehnung der neuen Ordnung Aufschluss giebt. Mir war diese für die Kenntnis der gewerblichen Zustände unzweifelhaft wichtige Quelle leider nicht zugänglich.

und nur im Stile gebessert und in der Sache an einigen Stellen erweitert wurde, sowie die Art, wie diese Änderungen äusserlich in die Hs. aufgenommen worden sind, dürfte als ein Beweis dafür angesehen werden, dass wir in A die Abschrift²²⁾ einer früher bestätigten, vielleicht der ältesten Ordnung des Handwerks besitzen²³⁾. Dass A kein Entwurf sein kann wie C, gegen eine solche Annahme spricht schon die Sauberkeit in der Schrift und die Abwesenheit aller Korrekturen, zu denen sich doch, wie der Schreiber von C auch erkannt hat, Anlass genug geboten hätte. Man könnte einwenden, dass die sprachliche Form von A die redigierende Hand der Behörde vermissen lasse. Dass in dieser Beziehung freilich unsere Ordnung gegenüber andern den Eindruck einer gewissen Sorglosigkeit macht, lässt sich nicht leugnen. Indes kommt dies zum Teil auf Rechnung des flüchtigen Abschreibers, während der Stil auf ein höheres Alter hinweisen dürfte, für welches ja vor allem auch Umfang und Inhalt der Satzungen selbst sprechen. Im ganzen Tone erinnert sie weit mehr an unsere ältesten Artikel, als an die sprachlich gefilterten der siebziger und achtziger Jahre. Aus Schreibung und Sprache einen unzweifelhaft sichern Anhalt für eine genauere Zeitbestimmung zu gewinnen, ist mir nicht gelungen²⁴⁾. Nichts würde uns im Hinblick darauf verbieten, die Entstehung der Ordnung in der uns vorliegenden Redaktion bis an die Mitte des 15. Jahrh. heranzurücken, dem Inhalte nach möchte ich sie etwa in die Zeit weisen, aus welcher die Artikel der Holzschuher (1469) stammen. Der Grundstock aber — denn § 4—14 ist doch schon eine Erweiterung der ursprünglichen Fassung — ist beträchtlich älter, er stammt vielleicht noch aus der Zeit um 1439.

II. Einige Sach- und Worterläuterungen.

1. Um eine etwas bestimmtere Vorstellung von der Höhe der Beiträge, Strafen und Lohnsätze, die in den Zunftstatuten erwähnt werden, zu verschaffen, lassen wir hier nach dem Ratsbuche einige Angaben über Leipziger Preisverhältnisse aus dem Ende des 15. Jahrh. folgen. Wie dürftig dieselben an sich auch sind, so werden sie in Verbindung mit einigen ähnlichen Notizen, welche wir von anderen Städten haben, immerhin im stande sein, den angedeuteten Zweck zu erfüllen¹⁾.

Im Jahre 1485 beschwert sich die Innung der *Böttcher* beim Rate über einen Meister, weil er einem *Gesellen* die Woche 7 Gr. *Lohn*²⁾ gegeben und dadurch seine Mitgewerken „gesteigert“

²²⁾ Die Bestätigungsformeln des Eingangs und Schlusses fielen ja bei solchen Abschriften in der Regel weg.

²³⁾ Um ein möglichst treues Bild derselben zu geben und zugleich die vom Handwerke an der älteren Ordnung vorgenommenen Änderungen recht in die Augen treten zu lassen, ist der Text, welchen C bietet, oben kursiv gedruckt und die Umgestaltungen im Texte von A, soweit es anging, gleich in diesen eingefügt worden. Eine Wiedergabe der graphischen Eigentümlichkeiten war leider nicht möglich. Vgl. S. 17, Anm. *).

²⁴⁾ Im Schriftcharakter kommt die Hs. einer Hand sehr nahe, die sich im ersten Bande (I, 124) des Ratsbuches (J. 1473) findet.

¹⁾ So bequeme und lehrreiche Zusammenstellungen, wie Falke (in den *Mittel. d. Kgl. Sächs. Ver.* 1866, S. 98 ff.) für das Jahr 1461 bietet, waren mir leider nicht erreichbar. Die „recht münzt vnd hawpt were“ war (nach *kurf. Ordn. v. 1482*) der *silberin groschen*, wovon 20 auf 1 *rhein. Gulden* gingen. 1 *Slbr. Gr.* hatte 2 *Neue Gr.* oder 12 *Neue Pfg.* oder 24 *Heller*. Im Jahre 1490 galt der *rhein. Gld.* 21 Gr. und der innere Wert des Groschens betrug (nach *Pückert, das Münzw. Sachsens*) $2\frac{3}{10}$ Gr. [von 1862] und 7 Gr. Sachwert.

²⁾ „Die Feststellung des Wertes der damaligen Arbeit bietet nach dem bis jetzt vorhandenen Materiale noch zu grosse Schwierigkeiten“ u. s. w. *Schanz a. a. O.* S. 112. Nach Falke (ebendas. S. 134) minderte sich von der Mitte des 15. bis Ende des 16. Jahrh. der Lohn um die Hälfte herab. Im 15. Jahrh. verdient ein Maurer- und Zimmergeselle in 3—4 $\frac{1}{2}$ Arbeitstagen den Wert eines Scheffels Korn; in der ersten und zweiten Hälfte des 16. Jahrh. in 8—15 $\frac{3}{5}$ Tagen u. s. w.

hat³⁾. Der von den Meistern also für zulässig erachtete höchste Lohnsatz lag unter diesem Betrage. Zehn Jahre später (1495) empfängt der *Zimmermann*⁴⁾ des Rats einen wöchentlichen Arbeitslohn von 15 Gr. „uff sein person“, während ihm „uff einen gesellen“ 12 Gr. bezahlt werden; ihm selbst wird ausserdem ein Dienstkleid („hoff cleydt“) und „Im abschide des Rats“, d. h. beim Ratswechsel, „3 β silbern“ versprochen. Fast ebensoviel erhält (1500) des Rats *Steinsetzer*, nämlich 16 Gr. die Woche und gleichfalls ein „Kleid“. Dem *Ziegelstreicher*, den man 1499 von „ach“ (Aachen?) beruft, um die Stadt mit „Mauersteinen“ zu versorgen, wird „von ydem tawsent zu streichen und zu bornen“ $\frac{1}{2}$ Gulden zugesagt, ausserdem 3 Gr. für Erde und Sand, im ganzen „also vom Tausend 14 Gr.“ Der Rat will ihm aber auch das „Holz bestellen und schicken“, ferner „alle Jahr ein Kleid von lündischem Tuch“ nebst freier Wohnung, ja sogar Reise- und Umzugsgelder gewähren — „frey zierung gen ache vnd wider alher“⁵⁾.

Der Preis für die *Butter* wird den „Hocken“ im Jahre 1485 auf 6 neue Heller das Pfd. gesetzt. Als um dieselbe Zeit die Ölschläger (1486) „den olkawff selbest vff x nawe Pf. gesatzt“, d. h. eigenmächtig erhöht haben, bedroht sie der Rat mit schwerer Strafe, wenn sie die Taxe, 9 Heller für das Pfd. Öl wieder überschreiten; sinke der Rübsame, der 27 Gr. gilt, so sollen sie noch tiefer heruntergehen. Für eine Tonne *Honig* zahlt man (1500) 6 Gulden und 1 Ort. Im Jahre 1491 wird „ein Bier“, Leipziger Gebräu, mit 40 Gr. berechnet, und derselbe Preis findet sich 1497. Das Fass Eimbeckisch, das im 15. und 16. Jahrh. besonders geschätzt war, muss der „geschworne bierfurer“ (1498) dem Rate, der allein den Verschank der auswärtigen Biere hat, für 6 fl. liefern. Ein loser Schuldzettel im Rb. aus dem Jahre 1497 berichtet: „4 kan *Reynisch wein* tzu 16 λ doctor mugenhoffer facit 5 Gr. 4 λ “. Im Jahre 1499 lautet eine Schuld für 8 Stein⁶⁾ 6 Pfd. *Unschlitt*⁷⁾ auf 53 Gr. Ein Bäcker verkauft (1489) 18 *Schweine* für 21 Gulden. Ein *Pferd*, das der Rat erstanden, kostet 20 fl.; ein anderes bloss 12, ebensoviel wie ein Leipziger Kramer (1491) für ein „hochzceyt cleyt“, nämlich j Sammet Joppen“ u. s. w. mit „Machelon“ aufwendet. Ein Stein *Wolle* — die Qualität wird nicht angegeben — gilt (1495) 20 Gr., während der Centner Hutwolle (1499) 8 fl. 1 Ort, der Stein weisse Hutwolle 24 Gr. kostet. Für eine *Kaufkammer* „unter dem Rathawse vnd bonen (d. i. den Bühnen) gibt man (1498) 130 bis 200 fl. u. s. w.“⁸⁾.

Zur Vervollständigung und Vergleichung dürften die folgenden Angaben dienen, welche gedruckten Quellen entnommen sind. Unter den Ausgaben, welche die Dresdner Kämmererechn. (1489) für das Johanneswettlaufen verzeichnen⁹⁾ — die dabei ausgesetzten Preise oder „Kleinode“

³⁾ Offenbar hatte er gegen eine Bestimmung der den *Böttchern* im Jahre zuvor (1484) bestätigten Artikel verstoßen (s. Vogel, Annalen S. 67); denn der Rat verurteilt ihn, dem Handwerk eine „Nürnbergische Büchse für 30 Gr. silbern“ zu stiften.

⁴⁾ Nach kurf. O. von 1482 soll man dem „gemeinen werckman“, d. h. Steinmetzen, Maurern, Tischerknechten oder Zimmerleuten, wenn sie die Kost erhalten, die Woche nicht über 14 Gr., ohne Kost nicht über 23 Gr. geben, einem *Tagelöhner* 9 oder 16 Neue Gr.

⁵⁾ Wie günstig dem neuen Diener der Stadt diese Bedingungen erschienen sein müssen, zeigt sein Anerbieten, sofort eine Probe seiner Leistungsfähigkeit abzulegen und dem Rate 6000 Stück Ziegel umsonst zu brennen.

⁶⁾ Ein Stein betrug zwischen 18 und 22 Pfd. (c. $\frac{1}{3}$ Ctr.). Noch bis zum Jahre 1840 unterschied man den leichten und schweren Stein, Kramer- und Fleischergewicht (von 110 und 102 Pfd.). S. Böttger-Flathe, Gesch. Sachs. 2, 496.

⁷⁾ Wie hoch der Preis des *Waxes* damals in Leipzig war, vermag ich nicht zu sagen. Im Jahre 1543 rechnete man (nach der Kramer-O. des genannten Jahres im Z. B.) 2 Pfd. Wachs gleich 6 Groschen. Vgl. übrigens S. 39.

⁸⁾ Vgl. auch oben Anm. 35 u. 36, sowie Wustmann a. a. O. S. 31.

⁹⁾ In dem Aufsätze von O. Richter, N. Arch. f. Sächs. Gesch. u. Altertk. Bd. IV. S. 101 ff.

waren ein Ochse, eine Armbrust und ein Ferkel — findet sich 1 β 18 gr. vor ein ochssen zcu dem rennen uff Johannis. Jtem noch 3 rhein. fl. vor ein ochsen . . . Jtem 4 gr. vor ein *ferckel* . . . 1 β vor ein *armbrust*“. Wir fügen dem einige Angaben aus dem in dieser Beziehung so reichhaltigen Rechnungsbuche von Hans Hundt bei¹⁰⁾, welches dieser als Begleiter des Kurfürsten Friedrich des Weisen auf dessen Jerusalemfahrt (1493—1494) geführt hat. Unter den Einträgen hier heisst es bei Leipzig: „3 fl. 7 gr. dem *goltschmid*, hat meinem gned. hern ein heidnischen stein in silber (Kamee?) und ein creutzlein (oder Kränzlein?) von der gulden porten in golt gefasst“; einem *Kürschner* werden bezahlt „2 fl. 5 gr. für die schmaschen under juncker Ludwigs hewsocken“ (d. i. huseke = Mantel); für „2 Pfd. *licht* 1 gr. 8 \mathcal{L} , 2 fl. 8 gr. 4 \mathcal{L} für 12 Pfd. *wachs*“, „10 gr. für stebe, tochtgarn und machelon von kertzen“. In Torgau: „16 gr. dem *korßner* mein gn. hern zewu heusocken zu futtern. $\frac{1}{2}$ fl. für den biber und den welschen rock anders zu machen. 3 gr. für die swarze hantschuch. 8 gr. für die zubuse (d. i. Zuschuss) für die marder dem kurßner under die heusocken“; „6 gr. für zwei par *schue* meinem g. hern.“ In Bamberg: „3 pf. dem *korßner* meines gn. hern rock zu futtern, 7 pf. dem *goltsmid* von 16 stift an borten zu slagen meinem gn. hern in rock und mantel“. In Neustadt: „15 fl. für ein gulden keten, hat mein gn. her verschenkt und für ein rinck mit einem rubin und demuth (d. i. Diamant)“. Preisangaben von Lebensmitteln finden sich u. a. aus Nürnberg. Da lesen wir: „für die Kuche 8 fl. 4 gr. 5 \mathcal{L} für 5 centner 18 pfd. *rindfleisch*. 2 fl. 15 gr. für 2 ctr. 28 pfd. schafffleisch. 2 fl. 20 gr. 8 \mathcal{L} für 1 ctr. 88 pfd. lampfleisch u. s. w. $\frac{1}{2}$ fl. für 15 pfd. specks. 3 fl. 13 gr. 8 \mathcal{L} für 52 pfd. grun *hecht*. 2 gr. für 3 junge *genße*. 5 gr. für 6 pfd. *bottern*; für den Keller: 17 fl. 16 gr. 3 \mathcal{L} für 2 eimer *wein* und $1\frac{1}{2}$ Viertel Neckerwein, 10 gr. 6 \mathcal{L} für 3 mas muscateller; für die Kammer: 2 fl. 4 gr. 10 \mathcal{L} für 31 pfd. *licht* und für etlich stalllicht; 4 fl. 2 gr. für 64 metzen *hafer* u. s. w.

2. Glossar.

ader 1) oder. 2) aber.	fleischen das Fleisch vom Fell ziehen.	inheber die jüngsten Meister, welche die Kerzen tragen u. ähnl. Dienste verrichten müssen (sp. hiessen so die, welche die Beiträge einsammelten).
altréus (altruse, altrysse, reseler) Flickschuster.	fordern (Ggs. hindern) fördern, Arbeit geben.	irrethe, ahd. irrido, irrado „Ketzeri“ (wohl hier Anlehnung an „Irr-rede“ od. „Irr-räte“?) Ärgernis, Irrung.
barschenecklicht mit nackten Beinen, eine im M. A. bei den Handwerkern ganz allgemeine Sitte.	gehorsam, bei g. 1) „mit Berufung oder Verweisung auf den gethanen und schuldigen Gehorsam.“ 2) bei Strafe eig. des gebrochenen Gehorsams; daher schlechtweg bei Strafe des bürgerl. Gefängnisses. D. Wb. 4 ¹ , 2539.	konelyn, konelinn, konigelin (lat. cuniculus) Kaninchen. Vgl. D. Wb. 5, 1705.
benuhmen namhaft machen.	gemecht(e) Ausbesserung, Vorschub an Stiefeln. D. Wb. 4 ¹ , 3146, 4 ^a .	korder ein Fleck, Läppchen von Leder. Vgl. D. Wb. 5, 1570.
bestettigen 1) bestätigen. 2) festhalten (einen Dieb). 3) bestatten.	gernerlet s. Anm. 13 Nr. 3.	kore, mhd. kür („kiesen“ prüfen), freiwillige Entschliessung, Beschluss, Ordnung.
bornen brennen, anzünden.	gescherre Geschirr, Gerät jeder Art, Wagen.	kornen schmelzen und in Körner zertheilen (granulieren).
ehafft gesetzmässig, rechtsgültig.	halbwergk (in Nr. 2) nicht volle Arbeit, s. v. a. Stückwerk.	lidern zu Leder machen, gerben.
erhafftig s. v. a. ehafft, wie auch „ehlich“ und „ehrich“ mit einander wechseln.	ichs d. i. „ichtes“ (vgl. „nix“ u. „nichtet“) irgend etwas.	
origen (Adj.) aus weiss gegerbtem Leder verschiedener Tiere. Mhd. „irhin“ v. „irch (irich, erich)“; vgl. B. Wb. 1, 130.		

¹⁰⁾ N. Arch. f. Sächs. G. u. A. Bd. IV. S. 44 ff.

- morgensprache urspr. jede Art von Zusammenkunft, um zu beraten oder Gericht zu halten. Nach altem Recht sollte man dies Morgens und nüchtern thun. Vgl. Wehrmann, Lüb. Z. R. 70ff.
- muten eine bestimmte Zeit als Geselle bei einem Meister arbeiten, ehe man sich ums Meisterrecht bewerben kann.
- och, vnd och ferner (fortführender Zusatz; Hildebr. Sachsensp. S. 156).
- offebarlich öffentlich.
- quater temper Quatember, Weih-, Fronfasten, d. h. die 4 Mittwoche und die darauf folgenden Tage vor Remiscere, vor Trinitatis, nach Kreuz Erhöhung und nach Lucä. Wegen ihrer strengen Fastenordnung griffen dieselben tief ins bürgerliche Leben ein. Vgl. Nr. 1 Anm. 3.
- redelich ordentlich, gehörig, vernünftig.
- sahelrücken (sale Urkb. N. 229) Rückenleder für die Sohlen, im Ggs. zu dem Halsleder; vgl. Rüdiger, Hamb. Z. R. Nr. 54^b, 1 u. Wehrmann, Lüb. Z. R. S. 346 u.
- schaube langes und breites Überkleid für Männer (Talar) und Frauen. Die „Schauben“ wurden mit Rauchwerk gefüttert, die Kürschen damit überzogen; s. B. Wb. 2, 354.
- schnit der Zuschnitt, bes. die als Meisterstücke bei Kürschnern, Schustern u. a. anzufertigende Arbeit.
- schorling „ein Schaf, das nach der Schur noch keine rechte Wolle hat“; Frisch 2, 167^e. Vgl. B. Wb. 2, 461.
- setzen, Gesinde s. in Arbeitnehmen.
- stuckwerck einzelne Stücke einem, der nicht Meisterrecht hat, ausser Haus zur Verarbeitung geben. Vgl. C. D. S. II. Bd. 5 S. 277.
- trippe Holzpantoffel, dessen Oberteil von Leder ist. Vgl. B. Wb. 1, 673.
- vfhalten, Gesinde v. Aufenthalt, Wohnung geben.
- vilge Vigilie, Gottesdienst am Vorabend eines Festes oder bei einer Beerdigung, Totenamt.
- volwort umgedeutet aus volbort (vgl. „bern“ zum Vorschein bringen, verwirklichen) die entscheidende, den Vollzug erst möglich machende Einwilligung, Genehmigung, Zustimmung; s. Vilmar, Idiot. 431.
- vorbot (d. i. vorbot't) durch den Boten zur Versammlung eingeladen.
- wandelbar fehlerhaft gearbeitet, nicht dauerhaft.
- wareleichnam Grotelfend (Hdb. d. hist. Chronol. S. 101) sieht darin, wie in „wor-, varleichnam“ eine Verstümmelung aus „Fronleichnam“.
- wilkoren etwas durch freie Zustimmung (s. „kore“) entscheiden, beschliessen.
- zeugen anschaffen, stiften, schenken. S. Anm. 44.
- zschmassen Fellchen von ganz jungen Lämmern, besonders als Futter gebraucht. Bei Wehrmann: „dän. smaa skind, engl. small skind“. Vgl. Lexer, Mhd. Wb. 2, 1000 „smalenzisch“ (Smolenskisches Zobelfell?) und Schiller-Lübben, Mnd. Wb. 4, 258^b.

Abkürzungen: *D. Wb.* = Grimms Deutsches Wörterbuch; *B. Wb.* = Schmellers Bayerisches Wörterbuch (2. Aufl. von Frommann).